Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/1552
16.09.2021

Ausschuss für Kultur und Medien

66. Sitzung (öffentlich)

16. September 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:11 Uhr bis 17:36 Uhr

Vorsitz: Oliver Keymis (GRÜNE)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkte:

1 Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz) 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13800

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

2 Verschiedenes 41

* * *

Vorsitzender Oliver Keymis: Schönen guten Tag. Die 66. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien ist zusammengetreten, um die Expertinnen und Experten, die wir eingeladen haben, anzuhören. – Vielen Dank, dass Sie gekommen sind und in großen Teilen auch schon Ihre schriftliche Expertise vorgelegt haben. Links von mir hat die Ausschussassistentin die schriftlichen Hinweise ausgelegt, falls Sie sie noch nicht online abgerufen haben.

Ich begrüße alle Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien und die Sachverständigen, auch die zugeschalteten. Ich freue mich über Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter.

Die Einladung wurde veröffentlicht, gibt es zur Tagesordnung seitens der Ausschussmitglieder noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich auf

1 Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13800

– Anhörung von Sachverständigen *(s. Anlage)*

Im Namen der Ausschussmitglieder danke ich noch einmal ausdrücklich allen teilnehmenden Sachverständigen für ihre Bereitschaft, zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf beizutragen.

Organisatorisch darf ich noch auf Folgendes hinweisen: Im Hinblick auf den begrenzten Zeitrahmen, den wir uns vorgenommen haben, sollten wir voraussetzen, dass alle schon einmal in die bereits bekannten Stellungnahmen hineingeguckt haben. Insofern bitte ich Sie als Sachverständige, Ihre einführenden Statements nach Möglichkeit kurz zu halten, damit noch Zeit für Fragerunden und ergänzende Statements bleibt.

Die Fraktionen werden gebeten, pro Fragerunde jeweils höchstens drei Fragen zu stellen und vor der Formulierung ihrer Fragen jeweils die angesprochenen Sachverständigen zu nennen.

Ich wollte es wieder so wie beim letzten Mal halten; das hat sich bewährt: Wenn nach den Eingangsstatements der Sachverständigen, die immer in Reihenfolge des Tableaus aufgerufen werden, alle Fraktionen ihre Fragen formuliert und adressiert haben, werden die Sachverständigen zur Beantwortung der Fragen wieder nach der Reihenfolge auf dem Tableau aufgerufen.

Es wäre daher gut, wenn Sie sich entsprechend notieren, wer Sie angesprochen hat und was derjenige oder diejenige von Ihnen wissen wollte.

Wir wollen nicht zu lange tagen, aber wir nehmen uns natürlich Zeit. Deswegen haben wir die Anhörung auch in zwei Teile geteilt. Wir hatten schon einen ersten großen Teil, und heute findet der zweite Teil statt.

Entsprechend dem Tableau rufe ich nun Frau Deistler auf, die ich sehr herzlich begrüße. Ich freue mich, dass Sie für den Kulturrat NRW e. V., Sitz in Köln, heute hier vertreten sind. Herrn Baum darf ich auf diesem Wege noch entschuldigen, er hat sich heute Morgen kurzfristig abgemeldet. Es geht ihm gut, aber er kann aus Termingründen heute nicht und bittet um Verständnis. Insofern, Frau Deistler, haben Sie jetzt die Last des gesamten Kulturrates auf Ihren Schultern.

Antje Deistler (Kulturrat NRW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Mein Name ist Antje Deistler, Leiterin des Literaturbüros Ruhr. Ich bin hier für die Sektion Literatur im Kulturrat und auch für den Literaturrat NRW – das ist nicht ganz deckungsgleich.

Die Sektion Literatur schließt sich den detaillierten Positionen des Kulturrats NRW an. Die Stellungnahme des Kulturrats hat Gerhard Baum als Vorsitzender hier bereits zu Gehör gebracht. Die Stellungnahme liegt Ihnen schon eine Weile vor. Auch die Stellungnahme des Literaturrats NRW trägt die Sektion Literatur voll und ganz mit. Michael Serra hat sie Ihnen bereits vorgetragen.

Weil es heute im Bereich der Literatur hauptsächlich um Bibliotheken geht, möchte ich gerne den Abschnitt betonen, denn der Literaturrat folgendermaßen formuliert hat: Die Sektion Literatur schließt sich an. Hinsichtlich der Rolle von öffentlichen Bibliotheken – § 48 – unterstützen wir die Forderung des Verbands der Bibliotheken des Landes NRW. Dieser weist zurecht darauf hin, dass die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ bereits 2007 empfahl, Bibliotheken als Pflichtaufgabe festzuschreiben.

Was die Beschreibung der Rolle der Schulbibliotheken, § 53, angeht, so stimmen wir dem Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Landesverband NRW, und dem Verband der Bibliotheken zu. Beide fordern mit unterschiedlichen Schwerpunkten eine Stärkung der Schulbibliotheken, die gerade bei zunehmendem Ganztagsschulbetrieb überall gebraucht werden.

Vorsitzender Oliver Keymis: Dann darf ich Frau Professorin Dr. Susanne Keuchel, Akademie der kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e. V. aus Remscheid, um ihre Stellungnahme bitten.

Prof.’in Dr. Susanne Keuchel (Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e. V.): Ich freue mich, hier zu sein. Ich werde es als Wissenschaftlerin ganz bestimmt nicht so schnell schaffen, wie meine Vorgängerin, habe aber auch eher eine übergreifender Perspektive auf das Kulturgesetzbuch NRW.

Vorab muss ich sagen: Ich freue mich sehr. Ich glaube, das Kulturgesetzbuch ist eine wichtige Grundlage für Kunst, Kultur und kulturelle Teilhabe. Es gibt bestimmte Aspekte, die ich gerne noch einmal stärken oder stützen wollen würde.

Ein wichtiger Hinweis, der zwar gegeben ist, aber noch zukunftsträchtiger ausgebaut werden sollte, ist die Kooperation. Es ist schön, dass das Kulturgesetzbuch auf schulische Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Sozialpolitik, Medien und Baukultur blickt.

In einer komplexen Gesellschaft kann man Kultur nicht mehr ressortspezifisch denken. Insofern fände ich diese Stärkung sehr wichtig – insbesondere für den Bereich der kulturellen Bildung, die ein Querschnittsthema ist. In dem Sinne sind Instrumente wie die kommunalen Gesamtkonzepte kultureller Bildung absolut zu begrüßen.

Wir als Akademie freuen uns sehr, wenn eine „Arbeitsstelle Kulturelle Bildung NRW“ ressortspezifisch Kultur, Schule und Jugend von den Ministerien in den Maßnahmen bündelt und das strategisch gemeinschaftlich betrachtet.

Studien belegen, wie wichtig es für kulturelle Interessen ist, formal, nonformal und informell zusammenzudenken. Insofern wäre es grundsätzlich auch umgekehrt wünschenswert, dass der Kulturbereich, ebenso wie der Jugendbereich, stärker auf Schnittstellen wie den Ganztag schaut und hier auch konsequent Verantwortung übernimmt.

Was den Vernetzungsgedanken anbelangt und was ich in dem aktuellen Diskurs weitgehend noch im Kontext von Vernetzung vermisse, ist die digitale Vernetzung. Es gibt im Kulturgesetzbuch schon den Hinweis auf Digitalisierung und die Digitalität als Kunstform.

Aber bezüglich der Chancen der Digitalität, in einer vernetzten Struktur zu denken, die Vorstellung, wie Jugendliche im ländlichen Raum in ihrem Heimatmuseum zusammen mit einem ländlichen Raum im französischen Bereich einen digitalen Besuch des Louvres vorbereiten – diese ganzen Konstellationen: digitale Museumsführung im Schulunterricht –, gibt es noch sehr viele Möglichkeiten, dies als Reorganisation und nicht als Add-on zu sehen.

Es wäre auch im Kulturbereich sehr wünschenswert, analog zur Schule, dass wir einen Digitalpakt bekommen, wo wir uns auszuprobieren können und diese experimentellen Ressourcen, Weiterbildungsoffensiven und vor allem auch die entsprechenden Technologien bekommen.

Das bedingt auch eine neue Förderlogik, Stichwort: Drittmittelfinanzierung. Die digitale Logik kann häufig, das haben wir in der Pandemie gemerkt, nicht auf digitale Formate übertragen werden.

Noch ein letzter Aspekt im Bereich der Digitalität: Wünschenswert wäre auch, dass Kunst und Kultur sich stärker in einen Diskurs von Technologien einmischen – als Diskursraum. Es geht hier um kulturelle Fertigkeiten. Das Landkartenlesen bzw. die Navigation mit Landkarten haben viele Kinder und Jugendliche nicht mehr gelernt. Das gilt aber auch für das Lesen, das Schreiben und für Fremdsprachen. Auch diese Fähigkeiten werden mittlerweile an die Technik abgegeben müssen. Damit ist dies für mich auch ein kultureller Diskurs.

In dem Sinne noch eine kleine Randbemerkung: Ich habe mich sehr gefreut, dass wir über das Kulturministerium die Chance hatten, ein KI-Ideenlabor, kulturelle Bildungsformate auszuprobieren, wie Kinder gestalterisch mit neuen Technologien umgehen können.

Zwei letzte Randbemerkungen: Es wird gefordert, dass soziale Nachhaltigkeit insbesondere über kulturelle Bildung und Konzepte zur Teilhabe und Diversität gesichert werden muss. Das bedingt aber umgekehrt natürlich auch nachhaltige, flächendeckende infrastrukturelle Verankerung von kultureller Bildung. Da ist sicherlich noch Ausbaubedarf.

Zudem habe ich vermisst – das ist im Kulturbereich zurzeit noch nicht so im Blick wie in anderen Bereichen, aber dringend nötig –, dass Fragen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stärker in den Blick genommen werden. Das betrifft nicht nur die Barrierefreiheit des Publikums, sondern auch die der künstlerischen Produktion – Künstler mit Behinderung, die an künstlerischen Hochschulen Zugang finden und auch auf den Bühnen stehen.

Soweit ein paar Zukunftsperspektiven in dem insgesamt doch sehr wichtigen Grundlagenpapier.

Vorsitzender Oliver Keymis: Das ist eine runde Stellungnahme. Ich habe eben gesehen, dass Sie keine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. Da alles protokolliert wird, wird dies auch verschriftlicht.

Ich rufe den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V., Frau Dr. Heike Stumpf, auf. Herr Knoll kann heute aus gesundheitlichen Gründen leider nicht da sein; er lässt sich entschuldigen.

Dr. Heike Stumpf (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank, für das breite Beteiligungsverfahren zum Kulturgesetzbuch und die Möglichkeit, heute noch einmal zum Bibliotheksgesetz und zum Musikschulgesetz Stellung nehmen zu können.

Auch der Landesmusikrat als Dachverband hat versucht, seine Mitgliedsverbände breit zu beteiligen und in seine Stellungnahme die verschiedensten Änderungswünsche einzuarbeiten und diese zu berücksichtigen.

Im Fall des Musikschulgesetzes ist es uns leider nicht gelungen, zu einem Konsensvorschlag zu gelangen. Es blieben am Ende immer noch nicht vereinbare Positionen. Das werden Sie heute noch hören. Insgesamt werden eine Spezialregelung für die Musikschulen und ein Verfahren zur Qualitätssicherung aber sehr begrüßt.

Einen Konsens in Dachverband gab es allerdings zur Berücksichtigung der Musikbibliotheken. Im Regierungsentwurf finden sie nur in der Begründung Erwähnung, nicht aber im Text des Kulturgesetzbuchs selbst.

Nun hat zwischenzeitlich ein weiteres Gespräch mit dem Bibliotheksverband stattgefunden. Er hat selber auch den Vorschlag gemacht, die Musikbibliotheken im Gesetzestext zu erwähnen. Das finden wir gut.

Musikbibliotheken spielen für das Kulturleben nämlich eine besondere Rolle: Kinder und Jugendliche können ihre Repertoireerkenntnisse erweitern, Amateurmusikerinnen und -musiker können dort Aufführungsmaterial beziehen, Studierende finden dort ausgewählte Fachliteratur. Es geht bei den Musikbibliotheken also um Theorie und Praxis – beides.

Im Zuge der Wandlung von Bibliotheken zu Dritten Orten – davon war auch schon die Rede – gewinnen die Musikbibliotheken an Bedeutung, denn sie bieten die Möglichkeit, zu Orten des aktiven Musikmachens und Musikerlebens zu werden. Des Weiteren haben sie das Potenzial, sich noch stärker als bisher mit anderen Playern der kulturellen und schulischen Bildung zu vernetzen – da bin ich ganz bei Frau Keuchel.

Das Gleiche gilt für die Querschnittsaufgabe der Digitalisierung. Hier stehen die Musikbibliotheken vor einer besonderen Herausforderung. Denn neben den normalen Printmedien gibt es Tonträger, und der ganze Bereich der Musikdistribution und der wechselnden Tonträgertechniken ist relativ kompliziert und teuer. Es kommt zu einem finanziellen Mehraufwand, und man braucht insbesondere qualifiziertes Fachpersonal, ohne das die Musikbibliotheken nicht gut aufgestellt sind.

Solche gut aufgestellten und zeitgemäßen Musikbibliotheken sind im Interesse des Landes. Der Landesmusikrat appelliert daher an Sie, den Musikbibliotheken über das Kulturgesetzbuch den Rücken zu stärken. Wir schlagen wie in der schriftlichen Stellungnahme vor, einen eigenen § 54 einzufügen. Der Bibliotheksverband schlägt vor, die Musikbibliotheken unter „Weitere Bibliotheken“ zu führen. Wir fänden hingegen einen eigenen Paragrafen „Musikbibliotheken“ nach den Schulbibliotheken besser, weil unter den weiteren Bibliotheken zum Beispiel auch Gefängnisbibliotheken und Verwaltungsbibliotheken geführt werden.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich rufe den Landesverband der Musikschulen in NRW e. V., Sitz in Düsseldorf, auf. Anwesend sind Herr Bernd Smalla und Frau Annegret Schwiening. Herr Smalla hat das Wort.

Bernd Smalla (Landesverband der Musikschulen in NRW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank, dass wir die Gelegenheit erhalten, unsere schriftliche Stellungnahme hier noch einmal zu erläutern. Wir wollen mit unserer Stellungnahme unseren Beitrag für eine möglichst große Eindeutigkeit im Gesetzestext leisten – um die Anwendbarkeit zu erleichtern und um die gewachsene Musikschullandschaft, wie sie sich in Nordrhein-Westfalen jetzt darstellt, nachhaltig zu stärken.

Aus Sicht der öffentlichen Musikschulen – die andere Sicht wird sicherlich der Kollege noch darstellen – kommt das Musikschulgesetz im nächsten Jahr zu einem Zeitpunkt, an dem die öffentlichen Musikschulen ihr 70-jähriges Verbandsjubiläum feiern. 1952 ist der Verband im westfälischen Hamm gegründet worden. Damals waren es zwölf Musikschulen. Die folgenden Neugründungen vor allen in den Sechziger- und Siebzigerjahren führten dazu, dass wir mittlerweile über 160 Musikschulen im Verband verfügen; weitere 20 werden außerhalb des Verbands durch das Land gefördert.

Entscheidend ist: Die Musikschulen werden durch ihre Gemeinden gefördert; die Gemeinden sind die Träger. Diese geben Jahr für Jahr für die im Verband vereinigten Musikschulen 120 Millionen Euro aus; über die entsprechenden Zahlen für die nicht im Verband organisierten Musikschulen können wir leider keine Auskunft geben, aber das wird sicherlich zusätzlich eine erhebliche Summe sein.

Von den 396 nordrhein-westfälischen Gemeinden haben nur 10 % kein öffentliches Musikschulangebot. 91 % der öffentlichen Musikschulen erhalten derzeit eine Landesförderung, das heißt, sie entsprechen den Kriterien des KGSt-Gutachtens für die Musikschulen.

In den Musikschulen werden 350.000 Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen – von Kleinkindern bis zu alten, auch demenziell veränderten Menschen – von 7.000 Lehrkräften unterrichtet.

Aber Musikschule ist viel mehr als Unterricht, als Chöre, als Orchester, als Bands oder studienvorbereitende Ausbildung. Die öffentlichen Musikschulen arbeiten in mehr als 2.600 Kooperationen mit Kitas, Grundschulen, Förderschulen, weiterführenden Schulen, Volkshochschulen, stationären Alteneinrichtungen. Bei diesen Kooperationen machen die Schulkooperationen mit 65 % den Löwenanteil aus. Allein im Bereich des Verbands gehen 385 Lehrerstellen in den Bereich der Schulkooperationen hinein. Das ist sicherlich nicht unwichtig, wenn man bedenkt, dass wir seit Jahrzehnten einen Fachlehrermangel im Fach Musik an den allgemeinbildenden Schulen haben.

116 Musikschulen des Verbands haben Angebote für Menschen mit Behinderung. Seit 2016 haben wir bis heute nicht weniger als 837 Projekte für Geflüchtete an den Musikschulen durchgeführt.

Mehr als 12.000 Musik-, Musiktheater- und weitere Veranstaltungen gehen im Bereich der Musikschulen in jedem Jahr über die Bühne. Wir haben dabei 1,3 Millionen Besucher.

Damit stellen die öffentlichen Musikschulen das Rückgrat der musikalischen Bildung in Nordrhein-Westfalen dar, insbesondere auch, wenn man den jahrzehntelangen Mangel an Lehrkräften in den allgemeinbildenden Schulen mit bedenkt.

Bei aller Überzeugung, die in den Gemeinden sicherlich für den Wert der Musikschularbeit – sowohl für den einzelnen als auch für die Gesellschaft – vorhanden ist, beruht der Betrieb einer Musikschule auf einem klaren Auftrag von Verfassungsrang im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Diesem Auftrag können die öffentlichen Träger nur nachkommen, indem sie die wirtschaftliche und die fachliche Verantwortung für ihre Musikschule übernehmen. Ihre wirtschaftliche Verantwortung nehmen sie derzeit mit fast 60 % der Betriebskosten wahr.

In allen unseren Gesprächen hier im Landtag und im Ministerium für Kultur und Wissenschaft konnten wir den Eindruck gewinnen, dass die Landesregierung dieses große Engagement der Städte und Gemeinden mit dem Musikschulgesetz absichern und verstetigen will. Dazu bedarf es aber größtmöglicher Klarheit bei der Rollenverteilung der Akteure und somit einer eindeutigen Priorisierung der öffentlichen Musikschule als Hauptleistungsanbieter im Musikschulgesetz.

Doch allein die Proportionen im Gesetzestext sprechen eine andere Sprache. Mit ganzen 14 Zeilen wird der § 43 für öffentliche Musikschulen bedacht. Der § 44, der Musikschulen in anderer als öffentlicher Trägerschaft behandelt, ist dagegen mit 51 Zeilen ausgestattet. Aber das sind sicherlich nur Äußerlichkeiten.

Der Regierungsentwurf trennt inhaltlich die §§ 43 und 44 hinsichtlich der Verweise auf eine Förderrichtlinie aus unserer Sicht nicht hinreichend konsequent – mit der Folge, dass die öffentlichen Musikschulen bei den vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten privater, unternehmensgeführter Musikschulen auf Projektmittel mit unkalkulierbar geringeren Zuweisungen aus der grundständigen Landesförderung, der sogenannten Pro-Kopf-Förderung, rechnen müssen.

Wir gehen davon aus, dass eine Schlechterstellung der öffentlichen Musikschulen durch die Einführung des Musikschulgesetzes nicht gewollt ist. Abhilfe können hier die Änderungsvorschläge 1, 2 und 3 leisten, die wir gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden schriftlich vorgelegt haben. Diese sind geeignet, den öffentlichen Musikschulen den Status quo bei der Landesförderung zu erhalten und damit die Qualität der öffentlichen Musikschularbeit zu sichern respektive fortzuentwickeln und zukunftssicher zu machen, wie das jüngst mit der Musikschuloffensive auf den Weg gebracht werden konnte.

Zum § 45, Zertifizierung als anerkannte Musikschule in Nordrhein-Westfalen: Zertifizierung ist eine Form der Konformitätsbewertung. Erfüllung und Einhaltung definierter Anforderungen werden überprüft. Es handelt sich um die Maßnahme eines unparteiischen Dritten, einer Zertifizierungsstelle, die zum Beispiel auf der Grundlage der DIN-Iso-Zertifizierung erfolgt.

Ein solches Zertifikat eines neutralen Instituts existiert im Musikschulbereich tatsächlich nicht. Der Sache nach gibt es aber ein analog arbeitendes Verfahren, bei dem die Förderfähigkeit von Musikschulen seitens der Bezirksregierungen anhand eines Kriterienkatalogs überprüft wird. Dieses System ist etabliert und wird von einem unabhängigen Dritten – der Bezirksregierung – durchgeführt. Es erfordert keinen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand und kann unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes fortgeführt werden.

Der LVDM schlägt daher vor, dieses eingeführte Verfahren zur Zertifizierung als anerkannte Musikschule in NRW anstelle einer Zertifizierung nach ISO in § 45 zu verwenden.

Der im Gesetzentwurf enthaltene Satz „Bereits vorhandene Zertifikate von Fachverbänden können akzeptiert werden“ verweist seinerseits auf ein einziges vorhandenes, allerdings selbstreferentielles Zertifikat, das nicht von unabhängigen Dritten überprüft wird. Es kann daher in diesem Zusammenhang nicht zielführend angewendet werden. Daher ist dieser Satz aus unserer Sicht aus dem Entwurf zu streichen.

Die öffentlichen Musikschulen in Nordrhein-Westfalen bilden das Rückgrat der musikalischen Bildung in unserem Land. Gleichwohl kann ihr öffentlicher Bildungsauftrag nicht jedes erdenkliche Angebot vorhalten. Daher unterstützen wir den in § 44 vorgesehenen Zugang auch privater Musikschulen zu Projektmittel im Rahmen der vorgesehenen Förderrichtlinie.

Im Sinne musikalischer Angebote, die inhaltlich über die im KGSt-Gutachten für Musikschulen benannten hinausgehen, gibt es bereits vielerorts eine gute Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Anbietern. Das bekannteste Beispiel ist das JeKits-Programm, das an zahlreichen Schulen auch von privaten Trägern durchgeführt wird.

Allerdings ist nur eine klare Rollenverteilung im Musikschulgesetz geeignet, die musikalische Bildung im ganzen Land auf dem derzeitigen Qualitätsstandard zu sichern. Ich bitte Sie, die gemeinsamen Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände und des Landesverbands der Musikschulen in NRW in den Gesetzentwurf zu übernehmen.

Ich hoffe, dass ich, was den Umfang betrifft, nicht die Ausmaße einer Mahler‘schen Symphonie gebraucht habe, sondern eher in der musikalischen Bagatelle verblieben bin.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich rufe auf den Bundesverband der Freien Musikschulen e. V., Sitz in Berlin. Es sind Herr Mario Müller und Herr Peter Damaschke da. Herr Müller trägt vor.

Mario Müller (Bundesverband der Freien Musikschulen in NRW e. V.): Guten Tag, Herr Vorsitzender. Guten Tag, meine Damen und Herren. Mein Name ist Mario Müller. Unser Sitz ist zwar in Berlin, aber ich komme aus Bonn, deswegen weiß ich auch über die Musikschullandschaft in NRW relativ gut Bescheid.

Ich wollte nicht so viele Zahlen wie mein Kollege nennen. Wir können uns da weitgehend anschließen. Wir haben auch sehr viele Kooperationen mit Kindergärten, Schulen. Wir arbeiten im JeKits-Programm mit – das ist auch alles korrekt so.

Unser Grundsatz ist die Gleichstellung der gemeinnützigen Musikschulen sowohl auf unserer Seite als auch auf Seiten des VDM. Wir haben hier teilweise sogar Überschneidungen; das sind Vereine, die gibt es bei uns genauso. Der einzige Unterschied ist, dass die kommunale Förderung fehlt. Wir haben als bdfm seit zwei Jahren ein Zertifikat gemacht, womit wir sehr transparent darstellen, wie unsere Musikschulen qualitativ sind. Das kann jeder auf einer Webseite sehen.

Wir begrüßen den Vorschlag im Gesetz sehr, weil er für uns bedeutet, dass man tatsächlich eine Gleichstellung der gemeinnützigen freien Musikschulen mit den kommunalen auf Landesebene schaffen kann.

Für uns wie für Herrn Smalla ist die Erhaltung der jetzigen Musikschullandschaft wichtig. Die Frage ist, ob wir das Gleiche darunter verstehen. Ich sehe die Musikschullandschaft sowohl frei als auch kommunal. Für uns sind beide Säulen ein ganz wichtiger Faktor. Die freien Musikschulen kommen immer dann zum Zug, wenn der kommunale Auftrag einfach nicht ausreicht, das heißt, wir sind als Ergänzung in großen Städten unterwegs und können mit kleineren, freien Musikschulen im ländlichen Raum schwarze Flecken abdecken.

Da besteht im Gesetz ein Problem. Bei uns sind die gemeinnützigen Musikschulen auch relativ groß und auch nicht im ländlichen Raum. Man müsste vielleicht noch einmal darüber nachdenken, wie man Kleinstmusikschulen, spezialisierte Musikschulen auf dem Land, in eine Förderung hineinbekommen könnte.

Ansonsten ergibt das ganze Paket zusammen erst die musikalische Vielfalt. Wir sind nicht für eine weitere Verschulung der Musikschulen, sondern wir müssen die Vielfalt fördern. Das liegt in unserer DNA als freie Anbieter, als bdfm: Wir haben eine Riesenvielfalt von Kleinstschulen bis hin zu ganz großen Schulen.

Was teilweise im KGSt-Gutachten steht, entspricht auch, glaube ich, nicht mehr ganz der Zeit. Wir haben viele große, gemeinnützige Musikschulen, die weit über 1.000 Schüler haben, mit festangestellten Dozentinnen und Dozenten und genauso gut Orchesterarbeit, Bandarbeit, Workshops, Kooperationen. Ich glaube, wir haben an vielen Stellen das gleiche Programm.

Wir haben im Moment 100 Mitglieder im bdfm. 25 % unserer Mitglieder sind gemeinnützige Musikschulen. Wir sind seit zwei Jahren dabei, die Einführung des Zertifikats transparenter zu machen. Der große Aufschlag wird jetzt zum 1. Oktober passieren, dann bekommen alle ein einheitliches Logo, sodass dies direkt ersichtlich sein wird.

Die Zertifizierung durch unparteiische Dritte finde ich gut. Das halten wir auch für sinnvoll. Ob es die Bezirksregierung sein sollte – wir arbeiten auch der Bezirksregierung sehr viel zu, da sitzen auch nicht unbedingt die Fachleute –, da sollten wir als Verbände noch einmal gucken, ob wir nicht vielleicht eine schönere Lösung finden können. Aber ich sehe es genauso: Wenn zertifiziert wird, sollte dies ein unabhängiges Gremium machen.

Das war schon mein Statement, alles Weitere haben wir bereits schriftlich abgegeben. Aber wir begrüßen den Gesetzentwurf doch sehr.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich rufe auf den Verband der Bibliotheken des Landes NRW e. V., Sitz in Köln. Es sind heute hier Dr. Johannes Borbach-Jaene und Dr. Ulrich Meyer-Doerpinghaus. Herr Borbach-Jaene erhebt das Wort.

Dr. Johannes Borbach-Jaene (Verband der Bibliotheken des Landes NRW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vbnw freut sich, heute hier zu einem Bibliotheksgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Das Land NRW hat dieses Jahr 75-jährigen Geburtstag gefeiert. Unser Verband wird nächstes Jahr 75. Auf seiner Gründungssitzung in Köln wurde die Forderung nach einem Bibliotheksgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Von daher ist es schön, dass wir dies nächstes Jahr nach nur 75 Jahren umsetzen können und für Nordrhein-Westfalen, wenn auch kein eigenständiges Bibliotheksgesetz, so doch eine gesetzliche Regelung für die Bibliotheken bekommen.

Ich möchte nicht die gesamte Stellungnahme referieren, angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit. Ich möchte nur noch einmal auf einzelne Punkte hinweisen.

Wir freuen uns, dass es in diesem Gesetz gelungen ist, die vielfältigen Aufgaben der Bibliotheken im Land gut zu beschreiben. Die Funktionen, die in den letzten Jahren stark zugewachsen sind, sind dort auch gut beschrieben. Auch die Aufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken in Bezug auf ihre Nicht-Kernaufgabe finden wir gut dargestellt.

Das Thema „Pflichtaufgabe für öffentliche Bibliotheken“ ist vorher kurz angerissen worden. Natürlich würden wir uns freuen, wenn Bibliotheken eine Pflichtaufgabe wären. Wir wissen aber auch aus der Praxis, dass das eigentlich ein nicht stemmbares Vorhaben wäre, was vielfältige Probleme in der Finanzierung nach sich zöge, die sich sicherlich nicht ohne Weiteres lösen lassen.

Nichtsdestotrotz sehen wir Bibliotheken als notwendige und pflichtige Aufgaben von Kommunen, Gemeinden und Städten und in dieser Hinsicht – Pflichtaufgabe hin oder her – als unverzichtbar.

Ein bisschen Probleme macht uns die Zukunftsfähigkeit der Regelungen. Wir sind auf dem Weg der Digitalisierung. Digitalisierung ist in aller Munde. Was den öffentlichen Bibliotheken hier fehlt, ist eine entsprechende Stelle, die uns auf Landesebene in diesem Bereich unterstützt.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken haben so etwas in Gestalt des Hochschulbibliothekszentrums. Für die öffentlichen Bibliotheken gibt es Vergleichbares nicht. Nichtsdestotrotz würde es eigentlich dringend benötigt. Unsere Bitte geht daher dahin, seitens des Landes noch einmal zu prüfen, wo und wie und in welcher Organisationsform man eine solche unterstützende Stelle für öffentliche Bibliotheken einrichten kann.

Denn die digitale Welt ist kompliziert. Da geht es um Lizenzen, Technik und Infrastruktur. Bibliotheken sind nicht nur die großen Bibliotheken in Köln, Düsseldorf und Dortmund, sondern auch die kleinen Bibliotheken in Brilon und anderen kleinen Städten. Diese kommen oft an Grenzen, wenn sie sich mit solchen Themen beschäftigen müssen und sollen.

Hier wäre die Unterstützung des Landes sehr wichtig – weil die digitale Welt eigentlich die Möglichkeit bieten würde, unabhängig von der räumlichen Verortung solche Angebote im Land überall zur Verfügung zu stellen. Digital wäre es eigentlich möglich, dass man auf dem Lande das gleiche Angebot wie in einer Großstadt bekommt. Es ist ein bisschen schade, dass diese Chance im Moment nicht genutzt wird, indem diese Dinge zwar nachvollziehbarer Weise auf kommunaler Ebene geregelt werden, die eine Kommune aber leistungsfähiger ist als die andere.

Ich möchte noch gerne auf den Bereich „Schulbibliotheken“ hinweisen. Es ist allgemein so, dass die Schulbibliotheken in Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen leider eine sehr stiefmütterliche Rolle spielen. Sie werden nicht ausreichend gewürdigt und beachtet. Sie können die Funktion, die sie haben könnten, und diese wichtige Aufgabe eigentlich nicht wirklich wahrnehmen.

Sie fallen dort etwas zwischen die Stühle, zwischen die Träger der Schule, Land und diese ganze Problematik. Keiner fühlt sich so recht verantwortlich. Teilweise werden sie ehrenamtlich organisiert oder von Elternvereinen finanziert.

Wir freuen uns, dass die Schulbibliotheken explizit benannt werden. Aber es wäre wichtig, wenn es auf Landesebene auch eine zentrale Stelle gäbe, die sich um die Schulbibliotheken kümmert und die als Ansprechpartner für Schulbibliotheken fungiert.

Das ist eine Bitte, die wir haben, denn es ist ein Trugschluss zu glauben, durch die Digitalisierung würden Schulbibliotheken an den Schulen an Bedeutung verlieren. Das Gegenteil ist der Fall: Sie werden wahrscheinlich an Bedeutung gewinnen. Denn das Digitale und das Analoge zusammenzubringen und Lernräume zu schaffen – so wie das viele öffentliche Bibliotheken schon geschafft haben –, ist auch an Schulen eine ganz wichtige Aufgabe.

Wir alle wissen auch, dass die Ganztagsbetreuung immer mehr zunimmt. Die Schülerinnen und Schüler sind länger in den Schulen, und da können Schulbibliotheken eine ganz wichtige Aufgabe übernehmen.

Über Musikbibliotheken ist gerade schon besprochen worden. Dazu haben wir einen Vorschlag gemacht: Wir finden wichtig, dass sie Erwähnung finden. Allerdings ist es in der Systematik des Gesetzes schwierig, sie dort in ihrer Heterogenität zu fassen, denn es gibt ganz unterschiedliche Musikbibliotheken: Es gibt die Musikabteilungen, es gibt die wissenschaftlichen Musikbibliotheken, es gibt die Bibliotheken an den Musikhochschulen. Wir finden wichtig, dass sie erwähnt werden, aber das Gleichgewicht des Gesetzes muss auch gewahrt bleiben.

Abschließend möchte ich gerne noch darauf hinweisen, dass in diesem Gesetz etwas verloren gegangen ist, was im letzten Gesetzentwurf noch vorhanden war: das Thema einer Speicherbibliothek. Nicht, dass unser Herz jetzt an einer Speicherbibliothek hängt. Wir wissen alle, dass das ein großes Vorhaben ist, was auch sehr schwierig umzusetzen ist. Aber wir sehen eine Verantwortung des Landes bei der Bewahrung von Beständen landesweiter Bedeutung in den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken. Da wäre es nun am Land, Regelungen und Vorschläge zu entwickeln, wie die Einrichtungen mit solchen Beständen umzugehen haben, wenn sie sie selber nicht mehr aufheben können bzw. wenn sie abgegeben werden müssen.

Das Problem an dieser Stelle ist, dass die Träger häufig nicht bereit sind, hierfür finanzielle Mittel aufzuwenden, weil sie es nicht als Kernaufgabe ansehen, sich um solche Dinge zu kümmern. Das ist aus Sicht des vbnw das, was wir zu unserer Stellungnahme anmerken wollten.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich rufe auf die Stadtbibliothek Köln. Frau Dr. Hannelore Vogt, die Direktorin, wird vertreten von Herrn Frank Daniel.

Frank Daniel (Stadtbibliothek Köln): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir begrüßen die Aufnahme von Bibliotheken in dieses Gesetz sehr. Der Text spiegelt auch ihre gewachsene Bedeutung und ihr Potenzial für die gesellschaftliche Entwicklung. Das ist gerade im Zeitalter der Digitalisierung wichtig, weil Bibliotheken dabei eine ganz wichtige Rolle spielen. Es gab auch schon einmal Politiker*innen, die das anders sahen, aber das hat sich grundlegend gewandelt.

Im Entwurf stehen allerdings ein paar Sachen, die nur als „möglich“ bezeichnet werden, von denen wir aber der Meinung sind, sie sollten als Faktum stehen: Sie haben die Funktion eines Dritten Ortes, und Bibliotheken sind zentrale Orte der Kultur und der außerschulischen Bildung.

In § 47 fehlt unserer Meinung nach der Hinweis auf die digitalen Angebote, die Herr Dr. Borbach-Jaene auch schon angesprochen hat. Sie sind heutzutage ein ganz wichtiger Bestandteil unseres Serviceangebots und werden von bis zu einem Viertel aller Bibliotheksmitglieder genutzt. Ohne sie würden wir heute die Bürgerinnen und Bürger von einem Großteil des existierenden Medienangebots ausschließen. Deswegen sollte in § 47 unbedingt mit erwähnt werden, dass die Medien auch digitaler Art sein können.

Den wichtigsten Aspekt, auf den ich noch kurz hinweisen möchte, hat Herr Dr. Borbach-Jaene – ohne dass wir uns abgesprochen haben – schon erwähnt: Uns als öffentliche Bibliotheken fehlt eine zentrale Servicestelle im Land. Die wissenschaftlichen Bibliotheken haben das Hochschulbibliothekszentrum. Wir dürfen mit denen über eine vertragliche Regelung auch zusammenarbeiten, aber das ist nicht gesetzlich geregelt. Es wäre wunderbar, wenn das möglich wäre.

Ich nenne ein Beispiel, um das, was vorhin gesagt wurde, zu illustrieren: Wir machen Verträge mit Datenbankanbietern. Es wäre wesentlich günstiger, wenn man das im Konsortium machen könnte. Je mehr Bibliotheken teilnehmen, desto weniger Aufwand für den Anbieter, desto günstiger.

Wir dürfen aber nur an Konsortien teilnehmen, die das Hochschulbibliothekszentrum für wissenschaftliche Bibliotheken ebenfalls verhandelt. Der PressReader – ein Service, der 8.000 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften aus der ganzen Welt bereitstellt, 200 davon aus Deutschland – wäre für jede Bibliothek jeder Größe interessant, auch in der Kleinstadt. Allerdings ist der PressReader für die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht so interessant. Deswegen machen wir Einzelverträge, die wesentlich teurer sind. Die Kompetenzen und die personellen Ressourcen fehlen insbesondere in den kleineren Städten, die dieses Angebot nicht haben.

Es wäre wunderbar, wenn man dieses Hochschulbibliothekszentrum in die Lage versetzt, dass wir alle bereitgestellten Dienstleistungen offiziell nutzen dürften.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich bitte Frau Professorin Dr. Katharina de la Durantaye, Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, zugeschaltet aus Berlin, Stellung zu nehmen.

Prof.’in Dr. Katharina de la Durantaye (Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft *[per Video zugeschaltet]***):** Vorab: Ich bin ein Landeskind von NRW in der Diaspora und als solches ist es mir ein besonderes Vergnügen, heute wenigstens virtuell in Düsseldorf zu sein.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme einige kleinere Änderungsvorschläge vorbereitet, auf die ich nicht explizit eingehen möchte. Ich werde mich auf die große Linie konzentrieren und drei Punkte ansprechen.

Mein erster Kritikpunkt ist allgemeiner Art und letztlich handwerklicher Natur. Das Gesetzbuch ist meines Erachtens nicht konsequent angelegt. Das Anliegen, ein zentrales Kulturgesetzbuch zu schaffen, das die Kultur in NRW insgesamt in den Blick nimmt, finde ich gut. Es zeigt den Wert, den der Gesetzgeber der Kultur beimisst und gibt Anlass zu grundlegender Reflexion. Außerdem ermöglicht ein Kulturgesetzbuch, Zusammenhängendes gemeinsam zu behandeln.

So ist das Gesetz im Ausgangspunkt auch angelegt. Es hat die Struktur einer klassischen deutschen Kodifikation: Es gibt einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil. Teil 1 benennt die Grundsätze; Teil 2 zieht ein zentrales Thema – die Kulturförderung – vor die Klammer. Die Teile 3-6 sind dann den einzelnen Einrichtungen bzw. Kultursparten gewidmet.

Leider entspricht der Inhalt des Gesetzes dieser Struktur aber nur bedingt. Wichtige Themenfelder finden sich über das ganze Gesetz verstreut. Das betrifft insbesondere die Kulturförderung. Aussagen zur Förderung sind nicht in Teil 2 gebündelt, sondern finden sich auch in Teil 1 sowie in den Teilen 3-6.

Anstatt dass Themen zentral zusammengezogen werden, finden sich also viele Doppellungen, teils mit kleinen Variationen. Genau das sollte bei einer Kodifikation nicht passieren. Bündeln Sie!

Die Streuung der Förderregelungen birgt die Gefahr, dass der Rechtsanwender einzelne Aspekte übersieht, weil sie dort geregelt sind, wo man sie nicht vermutet oder – schlimmer noch –, dass Inkonsistenzen entstehen und unklar ist, in welchem Verhältnis die Normen in den einzelnen Teilen zueinander stehen.

Hinzu kommt: Das Gesetz enthält viele Programmsätze ohne Regelungsgehalt. Es ist wahnsinnig wortreich. Ich würde dafür plädieren, dass Gesetz einzudampfen und nur das zu normieren, was normativ und nicht lediglich programmatisch ist. In Teil 1 mag es noch angehen, allgemeine Aussagen zu tätigen. Aber in den folgenden Teilen sollte das nicht der Fall sein.

Wenn man das täte, würde man das Gesetz nicht nur kürzer, lesbarer und zugänglicher machen. Mit den vielen Aussagen laufen Sie als Gesetzgeber auch Gefahr, Dinge aus Versehen festzuschreiben, die Sie so nicht gemeint haben. Man kann nicht alles ausbuchstabieren. Das konnten wir zum Teil auch schon den Stellungnahmen, die wir eben gehört haben, entnehmen.

Wenn Sie nicht abstrakt formulieren, wenn Sie nicht Regeln aufstellen, sondern in Form von eher politischen Absichtsbekundungen jeden einzelnen Fall benennen, dann laufen Sie Gefahr, dass manches, was dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen soll, herausfällt – etwa weil Sie vergessen haben, es zu erwähnen oder weil es sich erst später als erwähnenswert herausgestellt hat; zum Beispiel, wenn eine Art von Theater in § 35 Abs. 1 nicht genannt ist.

Mein Plädoyer: Zusammenhängendes zusammen regeln, Doppellungen vermeiden, Programmsätze raus!

Der zweite Punkt betrifft die Pflichtexemplarregelungen, vor allem die Bewahrung des digitalen kulturellen Gedächtnisses. Zu dem Thema durfte ich 2012 schon einmal bei Ihnen im Landtag Stellung nehmen. Seither hat sich viel verändert.

Das betrifft zum einen den urheberrechtlichen Regelungsrahmen. Bibliotheken können Netzpublikationen inzwischen einfacher einsammeln als früher. Zum anderen haben sich auch die tatsächlichen Bedingungen geändert. Menschen publizieren immer mehr digital bzw. äußern sich immer mehr online.

Das Kulturgesetzbuch trägt diesen Änderungen nicht Rechnung. Nach wie vor soll gelten, dass Netzpublikationen ohne Einschränkungen ablieferungspflichtig sind. Damit schaffen Sie ein riesiges Konvolut an Kram, den die Bibliotheken sammeln müssen.

Verantwortungsvolle Sammlungstätigkeit bedeutet aber auch Auswahl, Selektion. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, das ganze Internet Nordrhein-Westfalens zu sammeln. Wir müssen auswählen, sonst werden wir erschlagen.

Ich schlage vor: Unterscheiden Sie zwischen Sammelauftrag auf der einen Seite und Ablieferungspflicht auf der anderen Seite! Ablieferungspflichtig sollten nur Inhalte sein, die als funktionales Äquivalent zum gedruckten Buch fungieren. Andere Inhalte sollten Pflichtexemplarbibliotheken einsammeln dürfen, wenn das ihrem Auftrag entspricht. Sie sollten aber nur dann der Ablieferungspflicht unterliegen, wenn die Bibliothek zur Ablieferung aufgefordert hat.

Ein weiterer Rat in diesem Zusammenhang: Behalten Sie die Berichtspflicht bei, die das Pflichtexemplargesetz derzeit vorsieht! Die Welt ändert sich; die Berichtspflicht ist eine wichtige Stellschraube. Sie ermöglicht es, Informationen über relevante Veränderungen zu erfassen und das Recht auf Basis dieser Informationen an die veränderten Umstände anzupassen.

Ganz knapp noch mein dritter Kritikpunkt: Integrieren Sie das Archivgesetz in das Kulturgesetzbuch! Sie haben den Anspruch, eine umfassende Kodifikation zu schaffen, und da haben wir einen inhaltlichen Punkt, der in dem Gesetz wirklich gut verortet wäre.

Warum holen Sie die Normen zum Pflichtexemplarrecht ins Kulturgesetzbuch hinein, aber lassen das Archivgesetz außen vor? – Das ergibt meines Erachtens keinen Sinn. Es schafft die Gefahr, dass sie Friktionen zwischen Archivgesetz und Kulturgesetzbuch produzieren.

Vorsitzender Oliver Keymis: Als nächster hat das Wort – ebenfalls zugeschaltet – Herr Dr. Sievers als wissenschaftlicher Berater des Instituts für Kulturpolitik, kulturpolitische Gesellschaft e. V. Wir freuen uns, dass sie wieder dabei sind und ihren Blick auf diese beiden besonderen Aspekte des Gesetzes werfen.

Dr. Norbert Sievers (Wiss. Berater des Instituts Kulturpolitik, Kulturpolitische Gesellschaft e. V. *[per Video zugeschaltet]***):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich freue mich, dass ich zu dem Gesetzesentwurf heute wieder Stellung nehmen darf.

Ich hatte bereits bei der ersten Anhörung eine Stellungnahme abgegeben und mich zu verschiedenen Punkten geäußert. Das will ich heute in epischer Breite nicht noch einmal ausführen, sondern kurz und knapp die wichtigsten Punkte, die mir als erwähnenswert erscheinen, vorbringen. Es waren fünf Punkte, auf die ich mich bezogen habe und die mir wichtig erscheinen.

Der erste Punkt knüpft ein bisschen an meine Vorrednerin an. Ein Gesetz wird immer auch als Programmtext gelesen; es bildet einen Referenzpunkt in der kulturpolitischen Diskussion. Wichtig ist, was drin steht, was an Worten und Begriffen ausgerufen wird, weil das zeigt, wie die Welt und der Kulturbereich sich verändert haben und was nottut.

Hier scheint mir die Klimafrage wichtig zu sein. Im Gesetzentwurf steht ein Paragraf zum Thema „Nachhaltigkeit“. Das ist gut, auch das Fördermöglichkeiten in diesem Zusammenhang erwogen werden. Ich würde vorschlagen, dass man das Thema „Nachhaltigkeit“ um das Thema „Klimaschutz“ ergänzt, weil Nachhaltigkeit nach meinem Dafürhalten eher eine etwas abgenutzte Formel geworden ist und der Begriff „Klimaschutz“ das Problem eher fokussiert. Ich würde das Thema im Gesetzestext auch weiter nach oben stellen, um eine Relevanz anzuzeigen und zu zeigen: Ja, wir haben verstanden, auch der Kulturbereich und der Kulturpolitikbereich muss sich diesem Thema stellen und etwas tun.

Ich glaube, dass das notwendig ist. Ich arbeite gerade an der Auswertung einer kleinen Studie, in der es um klimaaktive Kommunen geht. Da wird schon deutlich, dass noch eine ganze Menge Luft nach oben ist. Insofern wären solche kleinen Hilfestellungen ausgesprochen wichtig.

Ein zweiter Punkt, auf den ich eingehen möchte, hängt eng damit zusammen. Es wird gegenwärtig sehr viel über Transformation gesprochen – die Herausforderung für viele Kultureinrichtungen, sich den großen Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung zu stellen. Das ist natürlich in erster Linie die Klimafrage. Das sind aber auch Fragen der Digitalisierung, der Diversität, der sozialen Zerklüftung der Gesellschaft. Dazu gibt es auch verschiedene Ansätze in der praktischen Kulturpolitik Nordrhein-Westfalens, die meines Erachtens weiterentwickelt werden sollten und könnten.

Das Problem in dieser Transformations-Problematik ist, dass die einzelnen Kultureinrichtungen häufig damit überfordert sind. Allein den ökologischen Fußabdruck zu messen, ist ziemlich aufwendig. Ich denke, es wäre notwendig, die Kulturförderung daraufhin umzustellen und mehr Beratung, Begleitung, Unterstützung, Fortbildung vorzusehen, wie das seit 20, 30 Jahren auch vermehrt getan wird.

Es würde meines Erachtens gerade der Landeskulturpolitik gut anstehen, neben der aktiv und direkt fördernden Variante auch eine eher indirekt fördernde, die solche Formate mit aufnimmt, stärker zu etablieren. Das wäre mein Anliegen, dass Fortbildung, Weiterbildung, Qualifizierung eine größere Rolle spielen. Das gibt es in einzelnen Programmen bereits, aber das könnte noch etwas präziser gefasst werden.

Der dritte Punkt hat auch eine gewisse Affinität zum zweiten Punkt. Gerechtigkeitsfragen werden heute viel stärker auch im Kulturbereich artikuliert. Die alte Formel von Hilmar Hoffmann, „Kultur für alle“, ist wieder hochaktuell, weil Kultur eben nicht für alle

zur Verfügung steht bzw. es können nicht alle daran teilhaben. Das ist auch wahrscheinlich ein illusionärer Anspruch, aber es ist unsere Idee, immer mehr Menschen an Kunst und Kultur heranzuführen.

Diese Frage wird noch einmal neu aufgerufen und aktualisiert. Sie wird gerade unter dem Gesichtspunkt der Diversität diskutiert. Das ist in der Landeskulturpolitik auch schon verankert. Das finde ich richtig und gut, aber wir sollten nicht außer Acht lassen, dass die alte soziale Frage im Kulturbereich immer noch existent ist. Diese Frage macht sich an Bildung, an Einkommen fest.

Wir wissen alle, dass die Gesellschaft sich auch anhand dieser Kriterien immer weiter aufspaltet und dass es für ärmere Menschen in der Gesellschaft immer schwieriger wird, Angebote der Kultur in Anspruch zu nehmen.

Auch dafür gibt es Ansätze in der Landeskulturpolitik. Die Dritten Orte sind schon genannt worden, die ein bisschen in diese Richtung gehen. In vielen Programmen der kulturellen Bildung sehe ich ebenfalls solche Ansätze. Das ist gut. Meine Empfehlung geht dahin, diese Dinge weiterzuentwickeln und daraus eine konzeptionelle Struktur zu bauen.

Der vierte Punkt bezieht sich auf eine Frage, die sich im neuen Gesetzestext gegenüber dem Kulturfördergesetz, das auch noch nicht so alt ist und erst 2014 verabschiedet wurde, verändert hat. Die dort noch enthaltene Trias von Kulturförderbericht, Landeskulturbericht und Kulturförderplan finde ich enorm wichtig, weil es ein korrespondierendes Instrument ist. Der Landeskulturbericht bezieht sich auf den Kulturförderplan, und umgekehrt soll der Kulturförderplan auf Erkenntnisse zurückgreifen, die im Landeskulturbericht dargelegt und erforscht werden.

Insofern würde ich raten, diesen Kulturförderplan nicht aufzugeben, sondern ihn wieder mit in den Gesetzestext hineinzunehmen. Wenn jemand Vorbehalte gegen den Begriff „Plan“, kann man das wie in anderen Ländern auch „Konzeption“ nennen.

Dass man sich für eine Legislaturperiode vornimmt zu schauen, wohin wir eigentlich gehen wollen und was unsere Vorstellung, die wichtigsten Herausforderungen und die wichtigsten Instrumente für diesen Zeitraum sind, gewährleistet so ein Kulturförderplan. Insofern würde ich dringend dafür plädieren, dies wieder mit hineinzunehmen.

Der fünfte Punkt ist auch damit verbunden, insofern hängen alle Punkte irgendwie miteinander zusammen. Er betrifft die Kulturpolitikforschung. Diese hat in Nordrhein-Westfalen schon eine ganz gute Entwicklung genommen – wie viele Dinge, die in Nordrhein-Westfalen kulturpolitisch auf den Weg gebracht worden sind, durchaus für andere Bundesländer vorbildlich sind. Das zeigt sich auch daran, dass man auch in anderen Bundesländern ein Kulturfördergesetz einführen will.

Mit der Kulturpolitikforschung wird es ähnlich sein. Man kann das nicht wieder von der Tagesordnung nehmen, sondern es muss sich weiterentwickeln können. In allen Politikbereichen, aber auch in der Kulturpolitik wird immer deutlicher, dass wir Daten und Fakten brauchen, um genauer einschätzen zu können, wie sich etwa die kulturelle Teilhabe oder die Situation in den ländlichen Räumen entwickeln, um diese Erkenntnisse zur Grundlage von kulturpolitischen Entscheidungen zu machen.

Das geschieht schon im Zusammenhang mit dem Landeskulturbericht, aber ich denke, es wäre sinnvoll, das zu verstetigen und zu einer kontinuierlichen Strategie zu machen. Es ist enorm schwierig, wenn man solche Untersuchungen sehr kurzfristig anstrengen soll. Das weiß ich, weil ich an den letzten beiden Landeskulturberichten auch mitgewirkt habe. Man muss kontinuierlich dranbleiben, sonst verliert man unterwegs immer Kompetenz, einzelne Daten. Das ist nicht gut.

Damit man sich darauf beziehen kann, sollte der Begriff „Kulturpolitikforschung“ deshalb auch im Gesetzestext enthalten sein. Auch damit könnte sich Nordrhein-Westfalen einen Pluspunkt im Wettbewerb der Länder in Fragen der Kulturpolitik erwerben, und das wäre für die Kulturpolitik insgesamt ein Gewinn.

Vorsitzender Oliver Keymis: Herr Michael Eiche ist aufgerufen zu sprechen. Er ist aus Hagen und Chorleiter.

Michael Eiche: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin ausgebildeter Chorleiter und Pianist und habe viele Jahre in Hagen als Kreischorleiter fast 100 Chöre betreut. Aus dieser Sicht möchte ich heute meinen Blick auf den Entwurf lenken.

Ich mache es kurz: Mir fehlt im Entwurf nach wie vor die Benennung der Chorszene. Das hatte ich beim letzten Mal schon gesagt. Ich hatte erwähnt, dass im Chorverband über 3.000 Chöre mit 200.000 Sängerinnen und Sängern in 59 Kreisen organisiert sind. Der nordrhein-westfälische ist der größte Landesverband im Deutschen Chorverband und damit auch der größte Kulturverband in NRW.

Ich würde es sehr begrüßen – wenn es denn nicht schon geschehen ist –, wenn man den Chorverband noch nachträglich einladen würde, eine Stellungnahme abzugeben. Es gibt noch mehr Fachverbände, aber der Chorverband ist der größte.

Ansonsten möchte ich noch einmal auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen. Ich habe dort auf die musikalische Früherziehung hingewiesen, die ich als unabdingbar sehe. Ich will das nicht noch einmal vorlesen.

Von Frau Dr. Stumpf fiel das Stichwort: den Bibliotheken den Rücken stärken. – Das gilt natürlich insbesondere auch für die Chöre und Musikschulen. Dieses Stichwort fehlt mir im Entwurf.

Insgesamt kann ich das Gesetz auch nur begrüßen. Ich bin sehr froh, dass das zusammengefasst wird. Allein die Struktur – das haben wir eben schon von der Juristin gehört – müsste noch verbessert werden, denn der Text drückt sich nicht immer klar aus.

Ich bin unbedingt dafür, dass wir den Gesetzestext verschlanken bzw. vereinheitlichen. Ich nenne die Stichworte „ist“, „soll“, „kann“ als juristische Begriffe, die bunt durcheinander gehen. Die meisten Sachen sind „soll“ und „kann“ – daraus lässt sich nur schwer ein Anspruch ableiten. Ich bitte darum, das noch ein bisschen einzudampfen. Die Sprache ist oft sehr blumig, aber eben nicht essenziell.

Noch zum § 35: Dort gibt es eine Aufzählung, aus der man nicht unbedingt erkennen kann, ob sie abschließend oder nicht ist. Auf jeden Fall fehlt auch hier das Stichwort

„Chöre“. Wenn diese Aufzählung abschließend sein sollte, gäbe es ein Problem für die Chöre.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich rufe auf das Frauenkulturbüro NRW e. V., Kulturzentrum Fabrik Heeder, Sitz Krefeld. Ursula Theißen hat das Wort.

Ursula Theißen (Frauenkulturbüro NRW e. V.): Guten Tag, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich freue mich, dass ich noch einmal vortragen darf. Das Frauenkulturbüro begrüßt das Inkrafttreten eines Kulturfördergesetzes unter Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes.

Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien entspricht dem verfassungsrechtlichen Ziel der Gleichstellung der Geschlechter. Der Landtag hat sich verpflichtet, Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen.

Empirische Studien, unter anderem vom Deutschen Kulturrat, die über einen Zeitraum von 30 Jahren geforscht haben, belegen eindrücklich, dass nach wie vor strukturelle Benachteiligungen von Frauen im Kunst- und Kulturbetrieb – vor allem in den Führungspositionen – vorliegen.

Das Frauenkulturbüro hat mehrere Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Frauen in Kunst und Kultur herausgegeben: zuletzt 2020 Handlungsempfehlungen zur Geschlechtergerechtigkeit in den Performing Arts und 2021 zur Situation der Dirigentinnen.

Es ist eine kulturpolitische Aufgabe, Geschlechtergerechtigkeit umfassend umzusetzen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesetzentwurf subsumieren das Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ unter dem Dach der Teilhabe. Obwohl seit vielen Jahren die Mehrzahl der Absolvent*innen in den künstlerischen Fächern an den Hochschulen und Akademien Frauen sind, deren Präsenz sich jedoch innerhalb der Ausübung der Kulturberufe nicht adäquat widerspiegelt, werden sie in den Erklärungen zu § 10 – Zugang, Teilhabe und Diversität – bei den zentralen Inhalten des Gesamtkonzepts „Diversität und Teilhabe“ nicht erfasst. Hier bedarf es dringend der Erweiterung um den Punkt „Geschlechtergerechtigkeit in Kunst, Kultur und Medien ist eine Querschnittsaufgabe, die zum festen Bestandteil in allen Verfahren verankert und vor allem konsequent umgesetzt werden muss“.

Geschlechtergerechtigkeit umfasst alle Lebensbereiche und Rahmenbedingungen und wird nicht über zielgruppenspezifische Ansprache und die Sichtbarwerdung marginalisierter Personen erreicht. Frauen sind keine marginalisierte Gruppe. Es geht darum, in den Kulturbereichen, in denen bislang für einzelne Geschlechter Nachteile bestehen, Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Die Chance, Kunst hauptberuflich auszuüben und sich künstlerisch zu entfalten, muss für alle Geschlechter gleich groß sein.

Der Gender Pay Gap ist hier einer der zentralen Indikatoren für das Erreichen oder Nichterreichen der angestrebten Geschlechtergerechtigkeit.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich rufe auf ver.di, Landesbezirk NRW Düsseldorf. Frau van Dawen-Agreiter, ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Sarah van Dawen-Agreiter (ver.di Landesbezirk NRW): Ich mache es kurz; wir haben unsere Stellungnahme auch schriftlich eingereicht.

Mir geht es im Wesentlichen um prekäre Arbeitsverhältnisse im Kunst- und Kulturbereich – ein großes Problem nicht erst seit Corona, aber seitdem sprechen wir zumindest darüber.

Der entscheidende Punkt ist, dass die Förderung aus Steuergeldern an soziale Mindeststandards gebunden sein muss. Das ist der wesentliche Punkt, den ich heute machen möchte. Ich finde es erfreulich, dass im Bereich der Musikschulen dies zumindest in Teilen angegangen wird. Es geht um mehr Festanstellungen und mindestens gleichwertige Honorare.

Was bedeutet das Fehlen von Festanstellungen und gleichwertigen Honoraren? – Das bedeutet, dass Menschen mit gleicher Ausbildung halb so viel Geld verdienen. Es bedeutet, dass sie nicht krank werden dürfen, weil sie sonst ihre Miete nicht bezahlen können. Es bedeutet, dass bei uns Leute anrufen und sagen, dass sie sich nicht trauen, eine Familie zu gründen, weil sie keine Festanstellung bekommen.

Das ist der Punkt, über den wir heute beraten und den ich in den Mittelpunkt stellen möchte. Diese Kolleginnen und Kollegen haben keinen Kündigungsschutz und haben kaum Rechte. Angegangen sind sie ihr Studium in einem guten Glauben.

Es ist sehr begrüßenswert, dass dieser Punkt in den Gesetzesentwurf gekommen ist. Den braucht es perspektivisch auch in weiteren Bereichen und auch im Strukturbereich. Das wird sich nicht umgehen lassen, wenn man Qualität und Zukunft für musikalische Bildung möchte.

Es gibt einen anderen Bereich, in denen es auch um soziale Mindeststandards geht: faire Gagen für Künstlerinnen und Künstler. Da ist der Mindestlohn die Vergleichsgröße. In der letzten Anhörung, so habe ich gelesen, wurde dazu einiges gesagt, dem ich mich anschließen muss: Der Mindestlohn ist keine gute Vergleichsgröße. Die Kolleginnen und Kollegen müssen engagementfreie Zeiten überbrücken, sich vor- und nachbereiten; sie haben Materialkosten. Das ist alles sehr schwer nach Stunden abrechenbar.

Wir setzen uns für eine Kommission ein, die gemeinsam schaut, was soziale Mindeststandards in diesem Bereich bedeuten.

Grundsätzlich gilt bitte: Steuergelder für soziale Mindeststandards. Wir können keine prekären Arbeitsverhältnisse fördern.

Gut und positiv sind die Musikschuloffensive und die Stipendien für Künstlerinnen und Künstler. Es muss dabei auch das Zeichen rausgehen, dass dies alles mit Geld hinterlegt ist – und das nehmen wir wahr.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich begrüße Professor Dr. Burkhard Kämper, Katholisches Büro NRW, und Dr. Hedda Weber, Evangelisches Büro NRW. Herr Professor, Sie haben das Wort für die gemeinsame Stellungnahme.

Prof. Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch die kirchlichen Büros in Nordrhein-Westfalen danken sehr für die Möglichkeit, bei der heutigen Anhörung mitwirken zu dürfen.

Von einer schriftlichen Stellungnahme – das können Sie der Vorlage entnehmen – haben wir in dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens abgesehen, da viele unserer vorherigen Anregungen bereits auf Verständnis gestoßen sind.

Wir begrüßen zunächst, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein Großteil der kulturrelevanten Gesetze in NRW zusammengeführt wird. Auch die gewählte Form eines dynamisch ergänzbaren Mantelgesetzes halten wir ebenso wie den dialogorientierten Prozess des Zustandekommens des Entwurfs für begrüßenswert.

Inhaltlich begrüßen wir besonders § 12 des Gesetzentwurfs, der zum ersten Mal in dieser Form die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowohl bei der Pflege des kulturellen Erbes als auch bei der Weiterentwicklung von Kunst und Kultur hervorhebt. Uns freut, dass sowohl die eigenständige wie auch die gemeinsame Kulturverantwortung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Land betont werden.

Wir halten es für richtig, dass § 9 des Entwurfs die gerade auch für den kirchlichen Bereich herausragende Bedeutung des Ehrenamts anerkennt und für förderwürdig erklärt. Es ist mehr als sinnvoll diese – wie es im Gesetzentwurf heißt – durch geeignete Maßnahmen der Beratung, Fortbildung und Anerkennung zu unterstützen.

Sodann freut uns im Besonderen, dass Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen – unter anderem auch als Orte der Begegnung, Kommunikation, Integration und Kreativität – in § 47 Abs. 3 des Entwurfs hervorgehoben werden.

Für die explizite Benennung der kirchlichen öffentlichen Büchereien in § 48 Abs. 3 bedanken wir uns ausdrücklich. Die etwa 1.250 kirchlichen öffentlichen Büchereien in Nordrhein-Westfalen stellen vielerorts die alleinige Literaturversorgung einer Gemeinde, einer Kleinstadt oder eines Stadtteils sicher, wenn dort unter anderem auch aus Kostengründen keine kommunale Bibliothek unterhalten werden kann.

Schließlich freuen wir uns über die Teilnahmemöglichkeit an den in § 25 vorgesehenen Konferenzen, die Erwähnung der Musikhochschulen in kirchlicher Trägerschaft und die Einbeziehung der kirchlichen öffentlichen Archive in § 64 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich darf aufrufen den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Sitz in Köln. Frau Christina Stausberg und Dr. Michaela Stoffels sind anwesend. Frau Dr. Stoffels hat das Wort.

Dr. Michaela Stoffels (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat schon bei der ersten Anhörung deutlich gemacht, dass das Kulturgesetzbuch aus unserer Sicht zwei Facetten – ausgeprägtes Licht und Schatten – hat.

Einerseits ist begrüßenswert, dass das geplante Kulturgesetzbuch den politischen Stellenwert der Kultur aufwertet. Kultur und Kunst sind damit dauerhaft förderfähig gemacht. Andererseits verlässt das Gesetz aber aus unserer Sicht den Rahmen des Kulturfördergesetzes, weil für einige Kultureinrichtungen neue Aufgaben und Regularien festgelegt werden und diese nicht – das ist ganz entscheidend – mit einer potenziellen Zusatzförderung hinterlegt werden. Genau betrachtet können damit einzelne Regelungen die Finanzlage der Kommunen durchaus beeinflussen.

Zwar kann den Regularien zugutegehalten werden, dass meistens kein verpflichtender Charakter vorliegt, obwohl es durchaus Stellen in dem Entwurf gibt, wo im Zusammenhang mit beispielsweise finanziellen Anreizen aus einer Vorgabe tatsächlich eine Verpflichtung wird. Aber überwiegend handelt es sich um Soll-Vorschriften.

Aus Städtesicht sind auch diese Soll-Vorschriften durchaus ein Problem, weil nämlich finanzstarke Städte die neuen Aufgabenkataloge gut umsetzen können, finanzschwache Kommunen dagegen an dieser Stelle zurückbleiben könnten.

Damit könnte es genau die Kommunen treffen, die vielleicht auch aus gesellschaftspolitischen Gründen besonders auf eine Weiterentwicklung ihrer Kultureinrichtungen angewiesen sind.

Wir wiederholen deshalb zunächst unseren Appell und unsere Bitte aus der ersten Anhörung: Wenn das Land vertiefte Regelungen für bestimmte Kulturbereiche vorsieht, dann sollten diese auch mit einem Landesanteil entsprechend angepasst werden, das heißt mit zusätzlicher Förderung versehen werden.

Ich möchte diesen Punkt am Beispiel der öffentlichen Musikschulen konkretisieren. Öffentliche Musikschulen unterliegen derzeit – wir haben es in Auszügen bereits gehört – einem sehr starken Transformationsprozess, genannt seien die Stichworte „Integration“, „Inklusion“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ etc.

Dieser Druck lastet auf den kommunalen Musikschulen, und zwar in ganz besonderem Maße auf den öffentlichen Musikschulen, weil diese immer auch in Verantwortungsgemeinschaft mit den Städten stehen und sehr eng mit ihnen verbunden sind. Kommunale öffentliche Musikschulen identifizieren sich in besonderem Maße mit dem sozialpolitischen Anspruch der Städte.

Das ist bei privaten Musikschulen so nicht der Fall. Diese arbeiten – das haben wir gerade gehört – zu 75 % gewinnorientiert. Das heißt, sie arbeiten in diesem Maße niemals so gemeinwohlorientiert und sind niemals so eng verwoben mit den kommunalen Bildungsnetzwerken.

Es ist nun äußerst begrüßenswert, dass das Land die Häuser im Rahmen der Musikschuloffensive weiterentwickelt und mit einem deutlichen Mittelaufwuchs unterstützt. Es ist auch begrüßenswert – das sagen wir hier ganz ausdrücklich –, dass auch die

Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Stellen und Beschäftigungsverhältnisse in den öffentlichen Musikschulen damit vergrößert werden kann.

Allerdings können aus unserer Sicht diese positiven Wirkungen, die die Musikschuloffensive entfaltet, durch Bestimmungen des Kulturgesetzbuches zumindest teilweise wieder ausgehebelt werden, und zwar dadurch, dass das neue Kulturgesetzbuch vorsieht, verpflichtende Regularien für die Teilhabe öffentliche Musikschulen an der projektbezogenen Landesförderung zu schaffen. Das ist so festgehalten in § 44 Abs. 1 und 2.

In § 44 wird festgehalten, dass das Land die Arbeit öffentlicher Musikschulen im Rahmen von Projekten nur dann fördert, wenn in der Regel sozialversicherungspflichtige Lehrkräfte am Haus tätig sind. Hier versucht das Land aus unserer Sicht unverhältnismäßig, in die Steuerung der kommunalen Musikschulen einzugreifen. Eine verpflichtende Bestimmung bezüglich der Beschäftigungsverhältnisse ad hoc umzusetzen, würde die Kommunen vor unlösbare finanzielle Probleme stellen.

Die Projektaktivitäten der öffentlichen Musikschulen müssten deutlich reduziert werden. Auch den aus der Musikschuloffensive resultierenden Spielraum würde dies einengen. Deshalb sehen wir für den § 44 Abs. 1 einen dringenden inhaltlichen Überarbeitungsbedarf.

Wir möchten hier unterstreichen, dass § 44 Abs. 2 – die Anpassung der Beschäftigungsverhältnisse – keinesfalls Anwendung finden darf auf die Förderung des § 43, also auf die Regelförderung der öffentlichen Musikschulen, sondern dass hier die KGSt-Kriterien zur Grundlage genommen werden sollten.

Außerdem ist aus Sicht des Städtetags im Kontext mit dem § 44 eine Neuordnung des Finanztopfes zur Strukturförderung der Musikschulen notwendig. Wir brauchen im Rahmen der Strukturförderung zukünftig zwei getrennte haushalterische Töpfe. Wir brauchen einen Topf für die Pro-Kopf-Förderung der öffentlichen Musikschulen und einen anderen für die Projektförderung.

Ich kann kurz erläutern, warum: Es ist zu prognostizieren, dass der Anteil der Projektförderung durch den jetzt möglichen Zugang der privaten Musikschulen an diesen gesamten Topf der Strukturförderung deutlich ansteigen wird. Damit würde die Pro-Kopf-Förderung der öffentlichen Musikschulen deutlich abgesenkt. Hier muss das Land nachsteuern, um negative Auswirkungen auch auf die Finanzlage der Städte zu verhindern.

Unser Vorschlag wäre hier: Das Fördervolumen der Pro-Kopf-Förderung muss im Sinne von § 43 Abs. 1 in dem Umfang erhalten bleiben, wie er bei Inkrafttreten des Gesetzes bestand. Wir verweisen auch auf eine Äußerung von Ministerin Pfeiffer-Poensgen, die erläutert hat, dass die Pro-Kopf-Förderung derzeit 2,7 Millionen Euro für die öffentlichen Musikschulen betrüge.

Drittens und letztens haben wir bezüglich der Musikschulregelung auch Bedenken, was eine Zertifizierung als Fördervoraussetzung angeht. Das betrifft § 45 des Kulturgesetzbuchentwurfs.

Wir haben dreierlei Bedenken: Zunächst sehen wir externe QM-Prozesse, die erst zu einer Zertifizierung führen könnten, für die Musikschulen als zu sehr personalbindend an. Sie sind gerade unter den derzeitigen Verhältnissen – Stichworte „Transformationsprozesse“, „enormer Druck auf die Einrichtungen“ – nicht verhältnismäßig.

Zweitens sehen wir solch einen Prozess und die daraus resultierenden Zertifizierungen – externe Prozesse, DIN-Normen usw. – als zu kostenintensiv an. Das sind Kosten, die dem kommunalen Träger dauerhaft aufgebürdet werden.

Drittens meinen wir auch – dieser Punkt ist nicht ganz unwesentlich –, dass die Inhalte einer solchen Zertifizierung oder eines solchen Prozesses niemals Aufschluss darüber geben können, wie die Qualität der Lehre und der Arbeit an den Musikschulen tatsächlich aussieht. Deswegen würden wir dafür plädieren, die Zertifizierung öffentlicher Musikschulen an das etablierte Berichtswesen des Landesverbands der Musikschulen anzuschließen. Das ist ein etabliertes Verfahren, was noch dazu von den Bezirksregierungen ausgesteuert wird und das aus unserer Sicht gut funktioniert.

Zu Teil 5 des Kulturgesetzbuchs: Auch hier möchte ich wieder auf die von mir am Anfang gemachte Setzung Bezug nehmen. Der Städtetag meint, dass neue Aufgaben und neue Aufgabenkataloge mit zusätzlichen Förderungen des Landes hinterlegt werden müssen.

Was die öffentlichen Bibliotheken angeht, ist es zunächst zu begrüßen, dass die Arbeit der Bibliotheken durch einen eigenen Teil im Kulturgesetzbuch gewürdigt wird. Somit werden auch ihre gesellschaftliche und ihre gesellschaftspolitische Bedeutung deutlich stärker gesehen als früher.

Allerdings wird gerade auch für die Bibliotheken ein umfangreicher Aufgabenkatalog festgelegt. Bibliotheken sollen frei zugängliche Bildungs- und Informationszentren sein, dem selbstbestimmten Lernen sowie der Integration dienen und kulturelles Erbe bewahren.

Außerdem gibt es eine neue Soll-Vorschrift: Die Einrichtungen seien hauptamtlich zu führen und sollten bibliothekarisches Fachpersonal beschäftigen. Aus diesem umfassenden Aufgaben- und Regularienkatalog resultiert allerdings keine verbindliche Landesförderung.

Öffentliche Bibliotheken werden zwar bereits landesseitig durch Projekte der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken gefördert, was durchaus einen gewissen Innovationsgrad der Häuser ermöglicht. Mit den beschleunigten technischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen kann damit allerdings nur teilweise Schritt gehalten werden. Dies zeigt beispielsweise die mangelnde IT-Ausstattung genauso wie relativ geringe Möglichkeiten zur Entwicklung von entsprechenden personellen IT-bezogenen Kompetenzen.

Wie schon im Bereich der gesetzlichen Regelung zur Sonntagsöffnung für die Bibliotheken ist es deshalb zu befürchten, dass mit dieser Aufgabenerweiterung in Teil 5 des Kulturgesetzbuchs die Schere zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kommunen weiter aufgehen wird.

Gerade da, wo die Transformation der Einrichtung im Sinne der Stadtgesellschaft besonders notwendig wäre, droht sie ins Stocken zu geraten. Deshalb wiederholen wir unsere Ausgangsbitte an dieser Stelle: Wenn das Land vertiefte Regelungen für den Bibliotheksbereich vorsieht, sollte es auch seinen Landesanteil entsprechend anpassen.

Zum Ende hin noch einige kurze Erläuterungen zum Archivteil im Kulturgesetzbuch Teil 6. Auch hier begrüßen wir ausdrücklich, dass der Vorrang des Archivgesetzes NRW im Kulturgesetzbuch unmissverständlich unterstrichen wird. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, das Archivgesetz als eigenständiges Gesetz neben das Kulturgesetzbuch zu stellen und beide Gesetze weitestgehend zu harmonisieren.

Wir distanzieren uns auch deutlich von einer Integration des Archivgesetzes in das Kulturgesetzbuch. Dieses Stichwort war im Rahmen der ersten Anhörung gefallen. Es existieren tatsächlich in sämtlichen 16 Bundesländern bislang selbstständige Archivgesetze. Die Archive haben in den Städten eben die Rolle eines Mittlers zwischen Politik, Verwaltung und der Kultur. Sie haben sozusagen eine ganz eigenständige Funktion. Dieser Funktion würde eine Integration in das Kulturgesetzbuch zuwiderlaufen.

Auch im Archivteil werden neue Aufgaben für Archive definiert. Wiederum sind es Soll-Vorschriften, wie beispielsweise die Aufgabe, zur kulturellen Bildung im Rahmen von Netzwerken beizutragen, sowie archivpädagogische Aufgaben. Diese Aufgabenzuschreibung teilen wir inhaltlich uneingeschränkt. Aber tatsächlich ist es so, dass dies für viele Städte ohne Neuschaffung von Stellen und ohne eine entsprechende finanzielle Unterstützung nicht durchführbar sein wird.

Insofern noch einmal der des Häufigeren zitierte Appell: Mehraufgaben sollten entsprechend finanziell hinterlegt werden, weil sich ansonsten die Schere zwischen den Städten und ihren Bewohnern weiter öffnen wird.

Vorsitzender Oliver Keymis: Jetzt hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf das Wort. Herr Dr. Jan Fallack ist wieder bei uns. – Wir sind gespannt auf Ihre Stellungnahme heute.

Dr. Jan Fallack (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich natürlich auch, wieder hier bei Ihnen sein zu dürfen. Als ich vorhin dieses Hohe Haus betrat, dachte ich mir: Eigentlich ist es schade, dass wir nur zwei Anhörungen zum Kulturgesetzbuch machen. Andererseits soll man auch aufhören, wenn es am schönsten ist.

Wir danken den Damen und Herren Abgeordneten dafür, dass sie sich für den Austausch mit uns und den anderen Sachverständigen so viel Zeit nehmen. Das ist sicherlich auch der Bedeutung dieses Gesetzgebungsverfahrens für den Kultursektor angemessen. Wir haben darüber in der ersten Anhörungsrunde vor zwei Wochen schon grundlegend gesprochen, und das bleibt natürlich richtig.

Heute steht eine Befassung mit den Regelungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen an. Herr Smalla hat vorhin schon dankenswerterweise darauf hingewiesen, wie lieb

und teuer die Kultureinrichtungen den Kommunen sind. Das möchte ich dringend unterstreichen.

Bei den Archiven und Bibliotheken haben wir keine größeren Schwierigkeiten erkannt. Das kann man auch unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen. Insofern halte ich mich an dieser Stelle auch kurz und nehme Bezug auf das, was Frau Dr. Stoffels zum Ende ihres Vortrags gesagt hat und auf die Ausführungen von Herrn Dr. Borbach-Jaene zu den Bibliotheken.

Ich möchte noch einen Hinweis loswerden: Es ist noch kurzfristig eine Stellungnahme vom Förderverein Gefangenenbüchereien eingegangen. Dieser Bereich steht nicht immer so im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Ich kann empfehlen, dort einen Blick hineinzuwerfen.

Ich konzentriere mich auf den Bereich der Musikschulen und den diesbezüglichen Regelungen, weil es hier sicherlich noch den einen oder anderen Big Point abzuräumen gilt.

Die Regelungen des Regierungsentwurfs in den §§ 43 und 44 etablieren im Prinzip ein System, bei dem wir einerseits über die grundständige Pro-Kopf-Förderung sprechen, die nur den öffentlich getragenen Musikschulen zur Verfügung steht, und andererseits über die Projektförderung, die auch für die privat getragenen Musikschuleinrichtungen offen sein soll.

Wir wenden uns nicht grundsätzlich gegen diese Systematik. Ich möchte eingangs nur zwei Punkte dazu festhalten: Zum einen verstehen wir die Begrifflichkeit, die in § 43 verwendet wird – von Gemeinden getragene öffentliche Musikschulen –, dahingehend, dass hier Musikschulen erfasst werden, bei denen unabhängig von der Organisationsform eine wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune besteht.

Wenn wir zweitens über Projektförderung sprechen, fällt nach unserem Verständnis das in diesem Zusammenhang oft genannte JeKits-Programm gerade nicht darunter. Das ist keine Projektförderung im Sinne von § 44, weil es keine Musikschulförderung im eigentlichen Sinne ist.

Das vorausgeschickt geht es mir um einen ganz wesentlichen Punkt: Nach dem hergebrachten Finanzierungssystem ist es so, dass Pro-Kopf-Förderung und Projektförderung aus einem einheitlichen Topf stammen, wobei die Projektförderung – je nachdem, in welcher Höhe sie beantragt wird – im Wege des Vorababzugs aus diesem Topf entnommen wird. Was dann übrig bleibt, ist die Pro-Kopf-Förderung, die auf die kommunalgetragenen Einrichtungen verteilt wird.

Nach der Systematik des Regierungsentwurfs besteht die naheliegende Gefahr, dass die Pro-Kopf-Förderung zugunsten der Projektförderung abgeschmolzen wird, was im Ergebnis kommunale Musikschuleinrichtungen in ihrem Bestand gefährden kann.

Das ist eine Situation, die aus der kommunalen Perspektive so nicht Bestand haben darf. Wir haben deswegen den Vorschlag unterbreitet, dass eine gesetzliche Festlegung vorgenommen wird, die dahin geht, dass das Verhältnis zwischen beiden Förderssträngen nicht zulasten der Pro-Kopf-Förderung gehen, also hinter den Status quo zurückfallen darf.

Ich erlaube mir hierzu die Anmerkung, dass die Zahlen aus 2020 aus der kommunalen Perspektive schon sehr ungünstig sind, weil wir in dem Jahr einen ungewöhnlich hohen Abfluss von Projektfördermitteln hatten. Das ist aber auch nur die letzte Bastion der Bestandssicherung. Man könnte beispielsweise einen Zehnjahresdurchschnitt als Niveau des Bestands festschreiben.

Wir sind der Meinung, dass es zumindest dieser Absicherung bedarf. Hinter diese Forderung haben sich nicht nur die kommunalen Spitzenverbände einheitlich gestellt, sondern auch der LVDM. Mein Appell an dieser Stelle ist sicherlich ein ernsthafter und dringender.

Erlauben Sie mir noch einige Worte zum § 44 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Hier werden Voraussetzungen für die Projektförderung statuiert, die letztendlich ihr Vorbild in den KGSt-Kriterien finden, die in der Szene weitgehend anerkannt sind. Allerdings ist hier schon die Rede von der Nummer 4 zu den Beschäftigungsverhältnissen – das ist ein Exot in diesem Katalog an Voraussetzungen – gewesen. Das findet sich in den KGSt-Kriterien so nicht und ist, wenn man so will, eine Erfindung des Regierungsentwurfs.

Wir haben zu dieser Nummer 4 auch noch einmal mit den Städten und Gemeinden Rücksprache gehalten. Wir haben die Rückmeldung erhalten, dass diese Voraussetzungen gegenwärtig als nicht erfüllbar betrachtet werden. Wenn diese Nummer 4 in das Gesetz transformiert werden würde, wäre die Folge möglicherweise eine Nichtinanspruchnahme von Fördermitteln im großen Stil.

Das kann so nicht gewollt sein. Vor diesem Hintergrund plädieren wir im Ergebnis für eine Streichung dieser Nummer 4, wobei ich mit Blick auf die Ausführungen von Frau van Dawen-Agreiter noch sagen möchte: Natürlich ist uns das Problem bewusst. Wir nähern uns der Problematik „Beschäftigungsverhältnisse und Honorarkräfte im Musikschulbereich“ jetzt insbesondere über den Weg der Musikschuloffensive. An der Stelle wird auch in Zukunft noch mehr passieren. Aber der Weg über eine Projektförderungsvoraussetzung ist an dieser Stelle nicht richtig, sondern kontraproduktiv.

Dass das Berichtsverfahren, das seit vielen Jahren für die öffentliche Musikschulen durch den VDM durchgeführt wird, den Anforderungen an eine Zertifizierung gerecht wird, ist aus meiner Sicht selbstverständlich. Auch da führt ein kleiner Eingriff in den Text des Entwurfs zu sachgerechten Ergebnissen. Wir haben auch dazu entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Abschließend möchte ich – das liegt mir besonders am Herzen – auch noch meinen Dank an die Damen und Herren, die im Landesministerium für Kultur und Wissenschaft mit der Angelegenheit befasst gewesen sind, aussprechen. Auch das muss einmal gesagt werden. Dort hat man sich im vorparlamentarischen Raum aus meiner Sicht sehr darum bemüht, ausgewogene Regelungsvorschläge zu machen.

Allerdings ist man natürlich auch da vonseiten der Ministerialbürokratie an einigen wesentlichen Punkten auch auf Festlegungen des Gesetzgebers angewiesen. Ich bin zuversichtlich, dass wir heute die letzten Details einvernehmlich und im Konsens miteinander besprechen können.

Vorsitzender Oliver Keymis: Nun rufe ich auf den Landschaftsverband Rheinland, Sitz in Köln, und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Sitz in Münster. Bei uns sind Herr Professor Dr. Thomas Schleper und Frau Katharina Friesen.

Prof. Dr. Thomas Schleper (Landschaftsverband Rheinland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Kolleginnen und Kollegen! Es handelt sich um eine gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände. Das erspart Ihnen auch etwas Arbeit. Wir hatten Arbeit, um das zusammenzubringen. Diese Stellungnahme ist eine Beurteilung aus Sicht der beiden Verbände, so wie sie ihre Rolle in NRW sehen und in ihrer Bedeutung selbst einschätzen.

So sehr wir das partizipative Vorgehen und den deliberativen Prozess der allmählichen Verfertigung des Textes freudig begleiten und uns darüber positiv äußern möchten, so sind wir dennoch nicht ganz zufrieden mit dem Ergebnis, weil wir die Rolle der Landschaftsverbände noch nicht genügend gewürdigt sehen.

Deswegen noch einmal der Vorschlag, eine Präambel vorauszuschicken, um die besondere Bedeutung der kommunalen Beiträge zur Kultur und zur Kulturförderung zu unterstreichen. Das wäre uns sehr wichtig.

Diese mangelnde Berücksichtigung auch der Vielfalt, die dadurch im Lande gegeben ist, findet sich auch bei den Bibliotheken wieder, die sich in einer Breite von Landeskunde über Archäologie bis hin zur Psychotherapie oder auch zu Patientenbibliotheken darstellen.

Es wäre sehr schön, wenn man das mit einbauen würde. Zu der Stellungnahme der beiden Landschaftsverbände gibt es auch konkrete Formulierungsvorschläge, die Sie nach dieser Sitzung erreichen werden. Ich würde an dieser Stelle an Frau Friesen weiterreichen.

Katharina Friesen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Schönen guten Tag, meine Damen und Herren. Ich möchte mich meinem Vorredner anschließen. Wir tragen diese Stellungnahme hier gemeinsam. Gleichzeitig möchte ich noch an zwei Punkten ergänzen.

Eine Ergänzung bezieht sich auf die Bibliotheken. Wir haben heute schon gehört, dass Bildungsmedien unterschiedlicher Natur und unterschiedlicher Art sein können. Vor allem das Thema „Digitalisierung/digitale Transformation“ wurde immer wieder genannt. Vor dem Hintergrund ist uns bei der Durchsicht des Teils zu den Bibliotheken aufgefallen, dass die Medienzentren, die unter anderem von den Landschaftsverbänden als Landesmedienzentren betrieben werden, aber auch die kommunalen Medienzentren keine Erwähnung finden.

Gleichwohl übernehmen sie ähnliche Aufgaben wie die Bibliotheken. Wenn ich mir § 47 anschaue, dann sind die Medienzentren ebenfalls Bildungs- und Informationseinrichtungen, die selbstbestimmtes lebensbegleitendes Lernen unterstützen, vor allem die Vermittlung von Medienkompetenz. Genauso sind sie Gedächtnisinstitutionen, die Sammlungen erschließen, bewahren und vermitteln.

Deswegen wäre unser Vorschlag hier an dieser Stelle, den Begriff der Bibliotheken um die Medienzentren zu erweitern. Hierfür haben wir in den bereits erwähnten Formulierungsvorschlägen konkrete Vorschläge gemacht, wie das erfolgen könnte.

Das ist insbesondere wichtig, weil die Medienzentren auch ein wichtiger Partner in der schulischen Bildung sind. Daher wäre uns auch eine Erwähnung der Medienzentren als wichtiger schulischer Partner in der kulturellen, historischen Bildung in § 53 bei den Schulbibliotheken – vielleicht in einem zusätzlichen Absatz – wichtig.

In § 6 zu Digitalisierung wird auch davon gesprochen, dass Digitalisierung als Querschnittsthema in der Kultur und vor allem in der kulturellen Bildung gesehen wird. Deswegen darf das aus unserer Sicht hier nicht fehlen. Konkrete Vorschläge geben wir Ihnen gerne mit auf den Weg.

Auch der Punkt „Kultur in ländlichen Räumen“ hat sich in der letzten Anhörung als Querschnittsthema herauskristallisiert. Wir plädieren intensiv dafür, den entsprechenden Paragrafen noch einmal kritisch durchzuschauen und zu ergänzen. Auch hierfür haben wir entsprechende Formulierungen vorgeschlagen. Auch der Kulturrat NRW hat dort Formulierungsvorschläge unterbreitet. Es wäre uns ein wichtiges Anliegen, dass die Kultur in der Fläche, in den ländlichen Räumen dort wirklich Beachtung findet.

Vorsitzender Oliver Keymis: Das waren die Stellungnahmen als Eingangsstatements. Ich darf noch auf die Stellungnahmen vom Förderverein Gefangenenbüchereien e. V., Sitz Münster, und vom Deutschen Tonkünstlerverband, Essen, hinweisen.

Jeder hat natürlich die Möglichkeit, Stellungnahmen einzuschicken. Es ist auch noch genügend Zeit dafür, wenn Sie noch einen Hinweis an die Kollegen liefern wollen. Man kann sich jederzeit an den Landtag wenden und eine Stellungnahme abgeben. Das wird entsprechend verarbeitet und kann dann auch Berücksichtigung finden in den weiteren Beratungen der Fraktionen zum Gesetz.

Nun gehen wir in die erste Fragerunde.

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank für die ausführlichen Stellungnahmen. – Meine erste Frage geht an Frau Professor de la Durantaye. Sie hatten die Nichtaufnahme des Archivgesetzes kritisiert. Jetzt haben wir gerade das Gegenteil vom Städte- und Gemeindebund gehört. Können Sie vielleicht auf die Gegenargumente noch einmal eingehen?

Dann noch zwei Fragen an Herrn Eiche: Wie beurteilen Sie die Berücksichtigung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Musikschulen im Gesetzentwurf? Welche zusätzlichen Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um regelmäßigen Musik- und Kunstunterricht zu gewährleisten?

Andreas Bialas (SPD): Ich darf Ihnen ganz herzlich im Namen der SPD-Fraktion danken. Bisher haben Sie die Arbeit gehabt und wunderbare Stellungnahmen vorgetragen als auch geschrieben. Jetzt haben wir die Arbeit.

Es hat etliche Anregungen und auch Änderungswünsche Ihrerseits gegeben. Ich kann wiederum sagen: Wir werden das mit Sicherheit aufgreifen und auch einen Änderungsantrag stellen. In Ihren Stellungnahmen haben Sie sehr dezidierte Vorschläge und Begründungen gemacht. Wenn sich dann noch weitere Rückfragen ergeben, würden wir sehr gerne noch einmal auf Sie zukommen.

Ich glaube, es war sehr gut, dass wir den Weg der großen Anhörung gewählt haben. Wir hatten jetzt 45 persönliche und weitere schriftliche Stellungnahmen. Ich glaube, das ist auch angemessen, wenn man ordnungspolitisch Kulturpolitik in Nordrhein-Westfalen macht. Darauf guckt das ganze Land. Insoweit sind wir auf einem sehr interessanten Weg, der auch ein positives Ende finden kann.

Es sind noch weitere Auseinandersetzungen, aber auch weitere Änderungen möglich, vielleicht auch nötig. Wir bieten an, dass wir diesen Weg entsprechend zusammen gehen – auch gerne mit den anderen Fraktionen, um möglicherweise einen gemeinsamen Änderungsantrag einbringen zu können. Wenn es dann noch spezifische Rückfragen gibt, würde ich mich sehr freuen, wenn ich auf Sie zurückkommen dürfte. Jetzt in dieser Runde habe ich erst einmal keine Rückfrage.

Lorenz Deutsch (FDP): Ich schließe mich den allgemeinen Ausführungen von Herrn Bialas ganz herzlich an, habe aber noch konkrete Fragen.

Eine Frage geht an Frau Dr. Stumpf. Stichwort „Musikbibliotheken“: Es wurde angemerkt, dass es nicht so leicht zu erfassen ist, welche Formen von Musikbibliotheken Sie eigentlich aufrufen. Können Sie uns bitte noch einmal einen Überblick und ein Gefühl dafür geben, was für ein Bereich im Bibliothekswesen das genau ist?

Eine Frage an Herrn Borbach-Jaene und Herrn Daniel: Sie haben beide unabgesprochen eine Landesstelle insbesondere zu Digitalisierungsaufgaben ins Gespräch gebracht. Wie stellen Sie sich das genau vor? Ich habe es so verstanden, dass Herr Frank gerne an die wissenschaftlichen Bibliotheken andocken würde, das habe ich bei Herrn Borbach-Jaene nicht herausgehört.

Andrea Stullich (CDU): Vielen Dank an alle Expertinnen und Experten. Ich habe eine Frage an Herrn Müller bzw. Herrn Damaschke und an Herrn Smalla bzw. an Frau Schwiening. Wie sollte Ihrer Meinung nach eine klare Abgrenzung zwischen den öffentlichen und den privaten Musikschulen aussehen und welche Konsequenzen würden sich daraus möglicherweise ergeben?

Vorsitzender Oliver Keymis: Alle Angesprochenen haben sich die Fragen notiert, ich habe das auch versucht zu tun. Wir beginnen mit der Beantwortung mit der Frage von Herrn Deutsch an Frau Dr. Stumpf zu den Musikbibliotheken.

Dr. Heike Stumpf (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.): Es gibt einen sehr schönen Aufsatz von Verena Funtenberger, Leiterin der Musikbibliothek der Stadt Essen, zu den Musikbibliotheken in Deutschland. Es gibt 72 Musikbibliotheken, davon 15

oder 16 in NRW. Davon werden allerdings nur sechs von musikbibliothekarisch ausgebildetem Fachpersonal geleitet. Es geht immer um Geld, das haben wir jetzt ja gemerkt. Solche Spezialisten einzustellen, ist ein Kostenfaktor.

Ich komme zum Beispiel aus Bonn. Dort gibt es eine Bibliothek im Schumannhaus in Endenich. Es gibt an Hochschulen wissenschaftliche Musikbibliotheken. Als Dritte Orte kommen eher die Bibliotheken infrage, die sich an ein größeres Publikum richten, und nicht die in wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese hatte ich ehrlich gesagt auch ein bisschen mehr im Blick.

Herr Borbach-Jaene hat natürlich recht: Systematisch kreuzt das zu viele andere Bereiche, als dass es sinnvoll ist, einen eigenen Paragrafen einzustellen. Ich hatte vor allem die öffentlichen Bibliotheken im Kopf.

In der Stadt Essen gibt es sehr schöne Programme auch für Schulen. Diese bieten für Schulen einen Musikkoffer an, Material, dass Schulen ausleihen können, Klassen–sätze, um den Kindern bestimmte Themen näherzubringen. Musikunterricht an Schulen ist ja auch so ein bisschen Stiefkind.

Es gibt verschiedene wissenschaftliche Bereiche. Die Landesmusikakademie in Heek hat auch eine Bibliothek. Diese haben oft aber nur eingeschränkte Öffnungszeiten. Das hat auch mit dem Personal zu tun. In den Hochschulen in Köln zum Beispiel sind die Zeiten oft so, dass man lieber beim WDR im Archiv nach etwas suchen würde, aber dazu haben die Studierenden keinen Zugang.

Es gibt Bibliotheken, es gibt Material, es gibt wissenschaftliche Literatur, die alle nicht unbedingt immer zugänglich sind – aus Personal- und aus Kostengründen. Digitalisierung und Lizenzen sind große Themen. Da braucht man Leute, die sich einarbeiten, und eine Stelle, die bei dieser schwierigen Materie hilft.

Vorsitzender Oliver Keymis: In der Reihenfolge des Tableaus ist die nächste Frage gestellt an den Landesverband der Musikschulen. Frau Stullich hatte nach einer genaueren Einordnung von öffentlichen und privaten Musikschulen gefragt. Frau Schwiening und Herr Damaschke werden antworten.

Annegret Schwiening (Landesverband der Musikschulen in NRW e. V.): Die klare Abgrenzung ergibt sich durch die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune, aus dem Verfassungsauftrag und der Möglichkeit, die Steuerungshoheit über die Bildungsinstitution Musikschule zu haben, und daraus, den Anspruch an eine öffentliche Musikschule, für die gesamte Stadt-, Kreis oder Kommunengesellschaft zuständig zu sein, in allen Facetten umsetzen zu können.

Peter Damaschke (Bundesverband der Freien Musikschulen in NRW e. V.): Ich schließe mich da gerne an. Keine Abgrenzung darf es beim Thema „Qualität“ geben. Darauf hat das Gesetz oder auch ein KGSt-Gutachten einen Blick. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, dann kann gefördert werden. Da darf es noch nicht einmal eine Abgrenzung geben, denn dann gäbe es Konsequenzen.

Aus meiner persönlichen Perspektive: Ich sitze hier als Schulleiter, der seine Lehrkräfte nicht anstellen kann. Das muss verbessert werden in Nordrhein-Westfalen. Da sind wir ganz bei ver.di und beim LVdM. Das kann aber nur funktionieren, wenn Förderungsmöglichkeiten existieren. Ich tue mich schwer mit dem Wort „gewinnorientiert“. Sie können gerne einmal in meine Zahlen gucken. Ich bin zwar Einzelunternehmer, aber da kann man von Gewinn nicht sprechen.

Dieser Gesetzentwurf ist ein Tor in eine Zukunft, in der man auf breiter Grundlage bestehende Schieflagen verbessern kann.

Vorsitzender Oliver Keymis: Herr Deutsch hat die nächste Frage an Dr. Borbach-Jaene oder Dr. Meyer-Doerpinghaus und an Herrn Daniel zur Landesstelle Digitalisierung gestellt.

Dr. Johannes Borbach-Jaene (Verband der Bibliotheken des Landes NRW e. V.): In der Frage der digitalen Servicestelle sprechen wir als Verband für die Bibliotheken aller Sparten. Deswegen haben wir uns in unserer Stellungnahme darauf verständigt, diese Thematik erst einmal zu beschreiben und es dem Land zuzutragen, wie es die Dinge am besten umsetzt.

Wir haben den Bedarf für eine solche Unterstützung, aber natürlich sind die Ressourcen begrenzt. Sollte das Land diese Aufgabe einer bestehenden Stelle zuweisen, müsste diese Stelle mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Sonst kommen wir in einen Ressourcenkonflikt zwischen unterschiedlichen Bibliothekssparten, den wir nicht gerne hätten.

Das heißt: Neue Aufgaben müssen mit neuen Ressourcen verbunden werden. Da steht natürlich immer die Befürchtung im Hintergrund, die wir aus allen Ebenen der Politik kennen, dass nämlich neue Aufgaben gerne auch ohne neue Ressourcen zugewiesen werden und die Einrichtung dann letztendlich damit klarkommen muss, wie sie das gestaltet.

Ich denke, Herr Daniel kann das vielleicht noch ergänzen. Natürlich muss man bei solchen Fragen immer überlegen, wo schon Kompetenzen vorhanden sind und ob es sinnvoll ist, in bestimmten Bereichen Doppelstrukturen aufzubauen. Das muss man im Hinterkopf behalten.

Frank Daniel (Stadtbibliothek Köln): Ich hatte es in unserer Stellungnahme schon geschrieben: Es gibt Strukturen beim HBZ, es gibt dort die Fachleute, die zum Beispiel Konsortien mit Datenbankanbietern verhandeln. Es fehlt aber leider eine zentrale Bibliotheksstelle für die öffentlichen Bibliotheken.

Es gibt die Fachstellen, die machen auch eine ganz tolle Arbeit und die haben es einmal versucht, das für die Datenbanken zu regeln, aber ich hatte den Eindruck, dass sie überfordert waren – sicherlich auch in Bezug auf die Ressourcen, die dort vorhanden sind.

Da ist das HBZ im Bereich der Datenbanken gibt – da ist noch sehr viel Nachholbedarf, auch in der Fläche –, würde es sich anbieten, dort mit einer dezenten Aufstockung vielen Bibliotheken helfen zu können.

Es gab auch einmal die Planung für den Aufbau eines Landesbibliothekszentrums, aber das ist, soweit ich weiß, gescheitert. Das HBZ aber haben wir, und das könnte in diese Position hineinrutschen oder zumindest einen Teil davon erfüllen. Das wäre mein Wunsch.

Vorsitzender Oliver Keymis: Herr Tritschler hatte eine Frage an Frau Professorin de la Durantaye, ob das Archivgesetz in den Entwurf integriert werden soll oder nicht.

Prof.'in Dr. Katharina de la Durantaye (Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft *[per Video zugeschaltet]***):** Sie hatten mich gebeten, eine Antwort auf die Stellungnahme von Frau Dr. Stoffels zu geben. Wenn ich Frau Dr. Stoffels richtig verstanden habe, hat sie zwei Argumente dafür vorgebracht, das Archivgesetz nicht in das Kulturgesetzbuch zu integrieren.

Ihr erstes Argument – ich hoffe, ich gebe sie korrekt wieder – war, dass es in allen anderen Bundesländern gesonderte Archivgesetze gibt, und darum sollten wir das in NRW auch so handhaben.

Ihr zweites Argument war, dass Archive in gewisser Hinsicht eine eigenständige Funktion haben, und der könne man besser Rechnung tragen, wenn das Archivgesetz als eigenständiges Gesetz geregelt ist. Ist das richtig?

Dr. Michaela Stoffels (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich würde gerne differenzieren in Bezug auf eigenständige Funktion. In erster Linie archivieren die Archive Unterlagen der öffentlichen Verwaltung und Personenstandsregister. Sie machen diese öffentlichen Unterlagen einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere auch der Wissenschaft, zugänglich. Das ist die Hauptfunktion der Archive. Damit unterstützen sie Politik und Verwaltung und schaffen das eigentliche Gedächtnis einer Stadt oder machen das Gedächtnis einer Stadt aus.

Die kulturellen Aufgaben, die Archive haben, stehen daneben. Sie sind von der Gewichtung her aus unserer Sicht nicht ganz so gewichtig. Die kulturellen Aufgaben sind zum Beispiel kulturelle Bildung, pädagogische Aufgaben usw.

Natürlich kann man sagen, dass Gedächtnis einer Stadt ist doch schon ein Teil der Kultur der Stadt – das ist richtig. Aber ich hatte vorhin skizziert, dass es sich um eine Mittlerrolle handelt. Was verwaltet wird und was den eigentlichen Bestand ausmacht, das resultiert aus Politik und Verwaltung.

Die Integration in ein Kulturgesetzbuch würde diesen Aspekt ein Stück weit außen vor lassen. Das ist der Grund, warum wir auch im Rahmen unserer Arbeitsgemeinschaft „Stadtarchive", die wir im Städtetag haben, zu der Auffassung gekommen sind, dass eine Integration des Gesetzes in das Kulturgesetzbuch nicht sinnvoll sein kann.

Prof.'in Dr. Katharina de la Durantaye (Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft *[per Video zugeschaltet]***):** Zur ersten, zutreffenden Feststellung, dass Archivgesetze traditionell und in den anderen Bundesländern separate Gesetze sind, so wie es in NRW bislang auch der Fall ist: Ich würde sagen, das Kulturgesetzbuch hat – das ist auch in den anderen Stellungnahmen angeklungen – in gewisser Hinsicht Modellcharakter.

Es ist innovativ, es ist etwas Neues. Das ist auch etwas, wo die anderen Bundesländer durchaus auf NRW schauen und sagen: Ah, da passiert etwas in Neues im Wettbewerb der Rechtsordnungen, den wir auf Länderebene durchaus haben.

Deswegen ist dieser Hinweis, die anderen machen das nicht so – vielleicht muss man sagen: noch nicht so –, kein durchschlagendes Argument. Nordrhein-Westfalen könnte das erste Bundesland sein, das es macht, und die anderen Bundesländer stellen dann fest: Toll, das ist sinnvoll, das machen wir auch so.

Zum zweiten Punkt, den Frau Stoffels gerade noch einmal erläutert hat. Sie haben gesagt, die Archive seien wichtig für die kulturelle Bildung, aber ihre Hauptfunktion bestehe darin, ein Gedächtnis zu schaffen. Sie haben das Unterstützung von Politik und Verwaltung genannt.

Ich glaube, man kann Politik und Verwaltung hier ruhig groß denken und wichtig nehmen und von dem Gedächtnis der Gesellschaft sprechen. Plakativ gesagt: Mit Zeitablauf wird alles Kultur. Die Schaffung des kulturellen Gedächtnisses ist etwas, was für das Kulturgesetzbuch durchaus wichtig ist.

Wenn Sie das Archivgesetz in das Kulturgesetzbuch integrieren würden, würden Sie diesen spezifisch kulturellen Aspekt der Archive, ihre Bedeutung für die Wahrung des kulturellen Gedächtnisses, noch einmal betonen.

Es ist jetzt schon so, dass die Archive in den Geltungsbereich des Kulturgesetzbuchs einbezogen sind. Es gibt einen eigenen Teil des Kulturgesetzbuchs, der den Archiven gewidmet ist. Die Sammlungstätigkeit und das, was im Archivgesetz geregelt wird – die Bewahrung –, ist durchaus etwas, was zum kulturellen Bereich der Archive dazugehört.

Deswegen halte ich es für eine gute Idee, das Archivgesetz in das Kulturgesetzbuch zu integrieren. Es würde auch zu dem Charakter des Gesetzes als Kodifikation passen. Es ist im Grunde als umfassendes Gesetz konzipiert, und ich fände es schade, wenn dieser Aspekt herausfallen würde.

Ich habe in meinem Eingangsstatement gesagt, dass es zu gewissen Friktionen zwischen Archivgesetz und Kulturgesetzbuch kommen könnte. Frau Dr. Stoffels sagte, sie würde für eine Trennung plädieren, möglichst nah aneinander. Beide Materien sollten möglichst aneinander angeglichen werden, aber getrennt bleiben.

Ich glaube, das macht die Dinge komplizierter. Es besteht einfach das Risiko von Friktionen, selbst wenn im Kulturgesetzbuch eine Klausel stünde, dass das Archivgesetz nicht geändert werden sollte. Weil wir eine Norm im Kulturgesetzbuch haben, die irgendwie Archive betrifft und in der es eine gewisse andere Nuance gibt als im Archivgesetz, können trotzdem Friktionen, Auslegungsschwierigkeiten, Probleme in der

Rechtsanwendung auftreten. Dies könnte man eliminieren, indem Sie beides in der Kodifikation zusammenführen. Ich hoffe ich habe Ihre Frage beantwortet.

Vorsitzender Oliver Keymis: Herr Tritschler hatte eine weitere Frage an Herrn Eiche bezüglich der Einordnung von öffentlichen und privaten Musikschulen und der Einordnung von Kunstschulen und Musikschulen insgesamt in das Gesetz gestellt.

Michael Eiche: Berücksichtigung öffentlicher und nicht-öffentlichen Musikschulen im Kulturgesetzbuch: Ich bin früher selber Angestellter einer großen öffentlichen Musikschule gewesen, kenne aber auch viele private Musikschulen.

Aus meiner Sicht muss ich sagen: Wenn die Standards wirklich für beide gelten und auch eingehalten werden, dann erkenne ich keinen Qualitätsunterschied im Unterricht.

Die Diskussionen hier im Vorfeld haben deutlich gemacht, dass es mehr oder weniger um das Budget geht, das kann man auch verstehen. Wenn man einen Kuchen mehrfach zerschneidet, dann sind Stücke natürlich kleiner.

Sollten beide Formen zukünftig aus einem Budget finanziert oder gefördert werden, dann muss das Budget entsprechend angepasst werden, damit die öffentlichen Musikschulen nicht weniger bekommen. Das kann sonst nicht funktionieren, und das haben die Vorredner auch schon so ausgeführt.

Einsparpotenzial – das ist nicht anders als bei vielen anderen kulturellen Einrichtungen – kann ich jedenfalls bei beiden nicht erkennen. Ein Ausspielen gegeneinander – das ist mir sehr wichtig – muss unbedingt vermieden werden. Deswegen ist das auch ein wichtiger Punkt.

Die zweite Frage bezog sich auf zusätzliche Maßnahmen für Musikunterricht in den Schulen. Da erinnerte ich mich gerade an Herrn Baum, der in der letzten Anhörung gesagt hat: Erst Corona hat uns gezeigt, was wir an der Kunst haben – wenn wir sie nämlich nicht mehr haben.

So ist das immer. Das gilt bei diesem Thema – schulische Bildung oder Frühförderung der schulischen Bildung – natürlich im besonderen Maße. Ich möchte unbedingt dafür werben, dass die musikalische Früherziehung in den Schulen verbindlich festgeschrieben wird, und zwar vom ersten Schuljahr an. Denn da wird der Grundstein gelegt für die spätere weitere Bildung.

Ich als Chorleiter kann Ihnen sagen, wie bitter es in den letzten Jahrzehnten war, dass dies und insbesondere auch das Singen in den Schulen nicht gut gefördert worden ist. Denn woraus haben sich die Chöre rekrutiert? – Es ist ganz selten, dass Leute einfach in einen Chor gehen und sagen, sie möchten jetzt singen. Meistens hatten sie vorher zumindest etwas Kontakt zur Musik gehabt.

Es ist ein hartnäckiges Gerücht, das sich hält, dass musikalische Menschen schon automatisch zur Musik kommen. – Nicht einmal Mozart wäre auf den Stand gekommen, wenn er nicht früh von seinem Vater, der natürlich sehr streng war, gefördert worden wäre. Er wäre wahrscheinlich sowieso zur Musik gekommen – das streite ich nicht ab –, aber wahrscheinlich wesentlich später. Die Zeit davor wäre verloren gewesen.

Deswegen bitte ich, dass in dieses Kulturgesetzbuch hineingeschrieben wird, dass die musikalische Früherziehung oder Bildung möglichst ab der Grundschule verbindlich festgelegt werden – und zwar mit Standards.

Das gilt umso mehr für weniger talentierte Menschen. Die haben ansonsten gar keine Chance. Zu den weniger talentierten Menschen gehört nun einmal die Mehrzahl; es ist nicht jeder ein Mozart. Wenn die keine Chance ganz früh bekommen, dann sind sie für die Musik verloren.

Ich kenne das aus dem Musikunterricht: Einfach eine Platte auflegen in der Klasse, weil man selber nicht gut vorgebildet ist und trotzdem Musikunterricht machen soll, weil man ein bisschen Gitarre spielen kann, und den Kindern zu sagen, sie sollen sich das einmal anhören, ist das Allerschlimmste, was man Kindern antun kann. So läuft es aber oft, und das muss verhindert werden.

Es ist ganz wichtig, verbindlichen Musikunterricht mit Mindeststandards festzulegen. Genauso wichtig ist qualifiziertes Personal, das muss ich nicht noch extra sagen. Ich bin kein Jurist, aber es würde sich vielleicht anbieten, das als Ausführungsvorschrift im Anhang zu vermerken.

Vorsitzender Oliver Keymis: In der zweiten Fragerunde hat zunächst Herr Schultheis von der SPD eine Frage.

Karl Schultheis (SPD): Ganz kurz eine Frage an Frau Friesen: Sie haben gefordert, die Medienzentren mit einzubeziehen. Ich teile diese Ansicht, die Medienzentren spielen eine wichtige Rolle.

Allerdings haben Sie in Ihrer Stellungnahme die Medienzentren stark auf den schulischen Bereich konzentriert. Ich persönlich bin der Meinung, dass die gesamte Bildungskette hier eine Rolle spielen muss. Ich wollte jetzt nur hören, ob Sie auch meiner Meinung sind oder ob Sie im Speziellen nur den schulischen Bereich sehen.

Lorenz Deutsch (FDP): Ich habe noch eine Frage an Frau de la Durantaye. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement auf den Umstand abgehoben, dass im Gesetz tatsächlicher relativ umfänglich deskriptive Teile sind. Das hat vor Ihrem strengen juristischen Auge Anlass zur Kritik gegeben.

Die Anhörung selbst und die Stellungnahmen im Ganzen haben Ihnen vielleicht schon einen Eindruck gegeben, dass gerade dieser Teil oft auch noch Ausbauanregungen erfährt. Das hat vielleicht auch einen sachlichen Grund.

Zwischen der elitären Feststellung davon, was alles Hochkultur ist, und – wie Sie das eben so schön formuliert haben – dass im Ablauf der Zeit alles Kultur wird, gibt es vielleicht doch einen Korridor, wo wir auch auf diesem Wege Relevanzfeststellungen treffen und fragen: Was ist denn eigentlich Gegenstand kulturpolitischer Erwägungen und kulturpolitischen Handelns? – Aus diesem Bedürfnis ergibt sich dieser deskriptive Ansatz, der in Teilen des Gesetzes recht deutlich ist.

Ich wollte einmal nachfragen, ob diese Funktion, die ich gerade versucht habe zu beschreiben, im Rahmen eines Gesetzes nicht doch auch legitime Kodifizierung ist oder ob Sie weiter im strengen Urteil damit verfahren.

Vorsitzender Oliver Keymis: Nach der Reihenfolge des Tableaus rufe ich zunächst Frau Professorin de la Durantaye und dann Frau Friesen auf.

Prof.'in Dr. Katharina de la Durantaye (Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft *[per Video zugeschaltet]***):** Mir ist auf jeden Fall im Laufe der Anhörung noch einmal deutlicher geworden, warum das Gesetz die Form hat, die es hat. Wie Sie gesagt haben, haben sich mehrere Sachverständige Ergänzungen und die Nennung zusätzlicher Einrichtungen gewünscht.

Ich verstehe, dass diese Nennungen und vielleicht auch der Wortreichtum in gewisser Hinsicht Signalwirkung haben sollen. Was sind die Einrichtungen, die wir für die Kultur tatsächlich als essenziell ansehen? Welche Einrichtungen erachten wir als förderungswürdig? Was soll dem Anwendungsbereich unterfallen – zumal wenn alles irgendwann Kultur wird?

Ich habe zum Handwerklichen gesagt, der Entwurf ist sehr kleinteilig, es gibt viele inhaltliche Dopplungen und das Zusammengehöriges nicht zusammengelegt ist. Ihre Frage betrifft jetzt vor allem die Kleinteiligkeit.

Ich würde denken, es gibt Funktionen, die sich etwas abstrakter beschreiben lassen, ohne dass ich jede Varianz explizit mit hineinnehmen muss. Wenn man diesen Weg geht, kann ich es sehr gut verstehen, dass die anderen Sachverständigen sagen: Okay, so ist das Kulturgesetzbuch angelegt, eigentlich werden alle genannt, dann wollen wir auch genannt werden.

Das ist der berechtigten Sorge geschuldet, dass das, was nicht genannt ist, kulturell als nicht wertvoll erachtet wird. Bei einem Kulturgesetzbuch, das diese enumerative Vorgehensweise wählt, liegt es auch nahe, zu so einem Ergebnis zu kommen.

Ich finde diesen Ansatz aber in einer gewissen Hinsicht gefährlich, einfach weil es schwer ist, alles auszubuchstabieren und zu erfassen und dabei gleichzeitig noch zukunftsoffen zu bleiben.

Flexibel wäre, dass auch künftige Entwicklungen dem Kulturgesetzbuch unterfallen, dass man auch dafür angemessene Lösungen findet, dass auch Kultureinrichtungen, die vielleicht heute noch gar nicht als separate Einrichtung existieren, erfasst werden. Dieses Risiko sehe ich beim Kulturgesetzbuch und auf dieses Risiko möchte ich hinweisen.

Bei den anderen Punkten, die ich bemängelt habe – die Doppellungen und die fehlende Zugänglichkeit des Kulturgesetzbuchs – stimmen wir vielleicht sogar überein. Es ist politisch leichter, diese Themen anzugehen, als die Frage zu stellen, ob wir einen Abstraktionsgrad höher gehen wollen. Ich bin Realistin genug, um zu wissen, dass das Gesetzgebungsverfahren weit genug fortgeschritten ist und dass es jetzt wahnsinnig schwierig wäre, die einzelnen Einrichtungen nicht zu nennen.

Natürlich habe ich auch gehört, dass einige Sachverständige explizit gesagt haben: Wir sind froh, dass wir endlich genannt werden, dass wir endlich gesehen werden.

Damit hat die Nennung auch einen gewissen Wert, aber ich glaube, man muss einfach vorsichtig sein, zu viele Programmsätze in Gesetzesform zu gießen, weil diese unbeabsichtigte Kollateralschäden produzieren können.

Ich weiß nicht, ob der Vorsitzende mir noch die Möglichkeit gibt, einen Satz zum Thema „Integration des Archivgesetzes“ nachzuschieben. Ich würde gerne noch eine etwas profundere Aussage dazu tätigen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Selbstverständlich, Frau Professorin. Das ist hier eine Aussprache unter Sachverständigen. Wir sind für jeden Hinweis dankbar, den wir als Abgeordnete mit in die weitere Debatte nehmen können. Bitte führen Sie aus.

Prof.’in Dr. Katharina de la Durantaye (Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft *[per Video zugeschaltet]***):** Vielleicht könnte man sehr plakativ sagen: Die Archive sind keine Fortsetzung, keine Wurmfortsätze der Verwaltung. Sie bewahren öffentliche Dokumente, aber sie haben einen ganz starken kulturellen Auftrag.

Traditionell hat ein Archivgesetz eine sehr große Wichtigkeit. Inzwischen ist es so, dass zumindest ein Teil des Archivrechts immer mehr durch das Datenschutzrecht überformt wird. Vielleicht war es auch das, was Frau Dr. Stoffels vorhin meinte, als sie sagte, es gäbe einfach viele Dokumente, die Daten enthalten – auch Personendaten –, die letztlich dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts unterfallen.

Wenn das Archivgesetz heute in Teilen wirklich stark datenschutzrechtlich überformt ist und wenn es einen anderen Teil des Archivgesetzes gibt, der das kulturelle Interesse betrifft, dann ist es doch vielleicht sinnvoll, das Archivrecht neu zu denken.

Der eine Teil ist sowieso von der DSGVO überformt, und der andere Teil, der wichtig für das kulturelle Gedächtnis ist, wäre in dem Kulturgesetzbuch gut aufgehoben. NRW würde Innovationskraft zeigen, wenn es sich dieses Themas annehmen würde, und dafür würde ich plädieren.

Katharina Friesen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Wenn es so rüberkam, als würden die Medienzentren in erster Linie nur für die schulische Bildung arbeiten, dann ist das zu kurz gefasst. Deswegen freue ich mich über die Rückfrage.

Es ist ganz klar so gedacht, dass die Medienzentren auch zur außerschulischen Bildung beitragen. Ich kann da vor allem für die Landesmedienzentren der Landschaftsverbände sprechen, die unter anderem die kommunalen Medienzentren beraten, qualifizieren und die auch für Medienproduktion zuständig sind und historische, regionalgeschichtliche Themen aufgreifen. Sie machen die Medienproduktion einfach und niedrigschwellig einer breiten Öffentlichkeit zugänglich, sei es auf YouTube und Co.

Das ist die Kernaufgabe zumindest der Landesmedienzentren. Dementsprechend ist das auf jeden Fall auf die außerschulische und vor allem lebenslange Bildung auszuweiten.

Vorsitzender Oliver Keymis: Gibt es weitere Fragen von den Kolleg*innen Abgeordneten? – Das sehe ich nicht. Gibt es von Seiten der Expertinnen und Experten noch irgendeinen Hinweis, den sie loswerden wollen, bevor wir auseinanderstreben? – Das sehe ich nicht. Insofern können wir davon ausgehen, dass alle Fragen, die wir aufrufen wollten, hier zur Zufriedenheit diskutiert worden sind.

Ich darf mich bei allen – insbesondere bei Ihnen, den Expertinnen und Experten – sehr herzlich bedanken für Ihre Ausdauer. Danke für Ihre Expertise und Ihr Dabeisein und Ihre Unterstützung unserer Arbeit.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt und rufe auf

Stand: 16.09.2021

Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien

Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 17/13800

am Donnerstag, dem 16.09.2021
15.00 Uhr, Raum E 3 D 01

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Kulturrat NRW e. V. Köln	**Antje Deistler**	**17/4178**
Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e. V. Remscheid	**Professorin Dr. Susanne Keuchel**	**keine**
Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V. Professor Dr. Robert v. Zahn Generalsekretär Düsseldorf	**Dr. Heike Stumpf**	**17/4185**
Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. Düsseldorf	**Bernd Smalla** **Annegret Schwiening**	**17/4182**
Bundesverband der Freien Musikschulen e. V. Berlin	**Mario Müller** **Peter Damaschke**	**17/4255**
Verband der Bibliotheken des Landes NRW e. V. Köln	**Dr. Johannes Borbach-Jaene** **Dr. Ulrich Meyer-Doerpinghaus**	**17/4128**
Stadtbibliothek Köln Dr. Hannelore Vogt Direktorin Köln	**Frank Daniel**	**17/4142**
Professorin Dr. Katharina de la Durantaye Freie Universität Berlin Fachbereich Rechtswissenschaft Berlin	**Professorin Dr. Katharina de la Durantaye** (Zuschaltung)	**17/4293**

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Professor Dr. Dr. Thomas Sternberg Münster	**keine Teilnahme**	**keine**
Dr. Norbert Sievers Wiss. Berater des Instituts für Kulturpolitik Kulturpolitische Gesellschaft e. V. Bonn	**Dr. Norbert Sievers** (Zuschaltung)	**17/4198**
Michael Eiche Hagen	**Michael Eiche**	**17/4227**
Frauenkulturbüro NRW e. V. Kulturzentrum Fabrik Heeder Krefeld	**Ursula Theißen**	**17/4203**
ver.di – Landesbezirk NRW Düsseldorf	**Sarah van Dawen-Agreiter**	**17/4258**
Katholisches Büro NRW Düsseldorf	**Professor Dr. Burkhard Kämper**	**keine**
Evangelisches Büro NRW Düsseldorf	**Dr. Hedda Weber**	**keine**
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	**Christina Stausberg Dr. Michaela Stoffels**	**17/4217**
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	**Dr. Jan Fallack**	**17/4183**
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	**keine Teilnahme**	
Landschaftsverband Rheinland Köln	**Professor Dr. Thomas Schleper**	**17/4134**
Landschaftsverband Westfalen Lippe Münster	**Katharina Friesen**	

Sonstige Stellungnahmen:

Förderverein Gefangenenbüchereien e. V. Münster	**17/4290**
Deutscher Tonkünstler Verband Essen	**17/4292**

Zuschriften:

Bundesverband der Freien Musikschulen e. V. Berlin	**17/678**
Deutscher Tonkünstler Verband Essen	**17/681**